erneuerbare energien europa e3 GmbH

Hugh-Greene-Weg 2

22529 Hamburg

Umweltamt

Lindenallee 56 in 06295 Luth. Eisleben

Herr Rühlemann

2.08

(03464) 535 4505

(03464) 535 4590

andreas.ruehlemann@lkmsh.de

AZ: S.Billhardt

AZ: BImSchG/6/195-rue

09.01.2020

**Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**I.**

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV wird auf den Antrag der

Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG

Stephanitorsbollwerk 3

28217 Bremen,

vertreten durch die erneuerbare energie europa e3 GmbH

Hugh-Greene-Weg 2

22529 Hamburg

vom 09.03.2016 (Posteingang 28.07.2016), den unter Punkt II. dieses Bescheides genannten Änderungen und Ergänzungen und dem Antrag vom 18.06.2019 auf Teilgenehmigung der Windenergieanlagen 1 bis 7 und 9

**die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb**

**von 8 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V 126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Gesamthöhe von 200 m**

**sowie einer Leistung von 3,3 MW**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **WEA-Nr.** | **Gemarkung** | **Flur** | **Flurstücke** | **UTM ETRS89 Zone 32** | |
|  |  |  |  | **Rechtswert** | **Hochwert** |
| WEA 01 | Gerbstedt | 4 | 10/1 | 682‘938 | 5‘725‘721 |
| WEA 02 | Gerbstedt | 4 | 10/8 | 683‘321 | 5‘725‘587 |
| WEA 03 | Gerbstedt | 4 | 25 | 682‘533 | 5‘725‘268 |
| WEA 04 | Gerbstedt | 4 | 10/4 | 682‘991 | 5‘725‘228 |
| WEA 05 | Gerbstedt | 4 | 10/13 | 683‘658 | 5‘725‘275 |
| WEA 06 | Gerbstedt | 4 | 10/37 | 683‘328 | 5‘725‘004 |
| WEA 07 | Gerbstedt | 4 | 10/20 | 682‘775 | 5‘724‘896 |
| WEA 09 | Gerbstedt | 4 | 10/47 | 683‘418 | 5‘724‘654 |

**als Ersatz für die folgenden 9 Windenergieanlagen**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **WEA-Nr.** | **Typ** | **Gemarkung** | **UTM ETRS89 Zone 32** | |
|  |  |  | **Rechtswert** | **Hochwert** |
| GER01 | GE 1,5 | Gerbstedt | 682‘540 | 5‘725‘152 |
| GER02 | GE 1,5 | Gerbstedt | 682‘679 | 5‘725‘491 |
| GER03 | GE 1,5 | Gerbstedt | 682‘724 | 5‘725‘752 |
| GER04 | GE 1,5 | Gerbstedt | 682‘900 | 5‘724‘697 |
| GER05 | GE 1,5 | Gerbstedt | 683‘118 | 5‘725‘093 |
| GER06 | GE 1,5 | Gerbstedt | 683‘251 | 5‘725‘364 |
| GER07 | GE 1,5 | Gerbstedt | 683‘139 | 5‘725‘697 |
| GER08 | GE 1,5 | Gerbstedt | 683‘450 | 5‘724‘700 |
| GER09 | GE 1,5 | Gerbstedt | 683‘525 | 5‘725‘618 |

unter den im Abschnitt III. aufgeführten **Nebenbestimmungen** erteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

**II.**

**Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen nachfolgend aufgeführte Antragsunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

* Antrag vom 10.03.2016 (Posteingang-PE 15.03.2016) sowie den
* Ergänzungen vom:
  + 05.09.2016 Gutachten zur Avifauna Büro Kaatz
  + 03.11.2016 Gutachten Feldhamster vom Büro Myotis
  + 06.02.2017 Anlagen zur Raumnutzungsanalyse
  + 03.04.2017 Fledermausgutachten
  + 03.05.2017 Übergabe der Horstkarte 2015 (Trebbichauer Edelfisch GbR)
  + 05.05.2017 Übergabe ergänzte Hostkarte 2016
  + 09.05.2017 Gutachten Zauneidechse vom 28.04.2017
  + 09.05.2017 Karte der Horststandorte 2016
  + 09.05.2017 Karte Fledermäuse Erfassungsmethodik
  + 09.05.2017 Ermittlung Quartierpotential Fledermäuse
  + 02.08.2017 Übersendung ASB von Stadt Land Fluss
  + 27.10.2017 UVP Bericht, 1. Fassung von Büro für Raumplanung H. Perk
  + 02.11.2017 UVP Bericht vom 27.10.2017 und LBP vom 27.10.2017
  + 03.11.2017 Raumnutzungsanalyse RNA Myotis vom 03.11.2017; Textteil
  + 05.11.2017 Mitteilung Parameter Aufnahmegerät der Fledermauserfassung
  + 07.11.2017 Stadt Land Fluss: Artenschutzbeitrag ASB i.d.F. vom 26.10.2017
  + 31.05.2018 aktualisierte Anträge der Ausgleichsverpflichtungen für das

Vorhaben

* + 04.06.2018 Artenschutzbeitrag (ASB) in aktualisierter Fassung
  + 08.06.2018 Abschaltkonzept von Ökotop, Selbstverpflichtungserklärung
  + 22.06.2018 UVP Bericht in der Fassung vom 19.06.2018
  + 28.06.2018 Abschaltkonzept für das Vorhaben von Ökotop
  + 06.07.2018 Artenschutzfachbeitrag, aktualisierter Fassung Stadt Land Fluss
  + 11.07.2018 überarbeitete Fassungen des LBP und UVP Berichtes
  + 12.07.2018 überarbeiteter ASB vom 09.07.2018 einschl. Maßnahmeblätter
  + 20.12.2018 aktualisierte LBP vom 03.12.2018
  + 20.12.2018 aktualisierter UVP Bericht vom 20.12.2018
  + 20.02.2019 alle aktualisierten naturschutzfachlichen Gutachten auf

CD ROM

* + 18.06.2019 Antrag auf Teilgenehmigung der WEA 1-7 und 9
  + 20.06.2019 Erweiterung des Lärmgutachtens DEWI-GER-AP18
  + 27.06.2019 unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung Abschaltung
  + 03.07.2019 Kostenaufstellung für erforderliche A- und E-maßnahmen
  + 04.07.2019 verbindliche Erklärung, dass pauschale Abschaltzeiten (600 h)

anerkannt werden

**III.**

**Nebenbestimmungen**

Die Errichtung und der Betrieb der 8 Windenergieanlagen (WEA) hat entsprechend den vorgelegten, oben aufgeführten unter Punkt II. dieses Bescheides genannten Unterlagen und Gutachten, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, zu erfolgen, soweit unter Punkt III. dieses Bescheides keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**1. Bedingungen**

**1.1 Bauordnungsrecht**

1. Dieser Genehmigungsbescheid wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, anzubieten ist (§ 71 (3) S. 2 BauO LSA).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 (1) Nr. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Das Sicherungsmittel ist zu Gunsten des Landkreises Mansfeld- Südharz vorzusehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich gem. § 71 (3) S. 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen.

Als erforderliche Sicherheitsleistung für 8 Windenergieanlagen wurde ein Betrag in Höhe von **1.870.000,00 Euro** ermittelt.

1. **Die Repoweringanlagen (WEA 1, 3, 5 und 6)** dürfen erst in Nutzung gehen, wenn der Rückbau der 9 WEA, Nabenhöhe 65,00 m, Rotordurchmesser 70,50 m, entsprechend der eingereichten Verpflichtungserklärung vom 25.09.2019 gemäß § 4 Pkt. 16 bb LEntwG LSA, vollständig, einschließlich der jeweiligen Fundamente, erfolgt ist.

**1.2 Naturschutzrecht**

**1.2.1**

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass **vor Baubeginn** ein Nachweis über die Zahlung der zur Absicherung der voraussichtlichen einmaligen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **404.566,30 Euro** erbracht wird.

**1.2.2**

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass zur Absicherung der voraussichtlichen Kosten für die dauerhaft fortzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die außerhalb von Ökopools der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH liegen, eine Sicherheitsleistung in Höhe von **486.666,67 €** gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz zu erbringen ist.

Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten, einredefreien selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines anderen mündelsicheren Kreditinstitutes zu leisten. Die Sicherheitsleistung muss zu Gunsten des Landkreises Mansfeld-Südharz, vertreten durch die Landrätin, ausgestellt sein.

Die Sicherheitsleistung ist bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen. Die Kopie der Hinterlegungsurkunde ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag der zuständigen Überwachungsbehörde aufgelöst, wenn nach Ende des im Genehmigungsbescheid festgelegten Realisierungszeitraumes durch die zuständige Überwachungsbehörde eingeschätzt werden kann, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zufriedenstellend abgeschlossen ist.

**1.3 Immissionsschutzrecht**

Diese Genehmigung erlischt, wenn **nicht innerhalb von** **zwei Jahren** nach Eintritt der

Bestandskraft der Genehmigung mit **der Errichtung** der WEA begonnen worden ist

und **nicht innerhalb von drei Jahren** nach Eintritt der Bestandskraft der

Genehmigung **die Inbetriebnahme** der WEA erfolgt ist.

**2. Auflagen**

2.1.8 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme einer Auflage zur Anpassung bzw. Optimierung der vorsorglich implementierten fledermausfreundlichen Betriebszeiten erteilt, sofern ein entsprechend den aktuellen fachwissenschaftlichen Maßstäben freiwillig durchgeführtes betriebsbegleitendes akustisches Fledermaus-Gondelmonitoring, das in der Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019 näher erläutert wird, zu dem Ergebnis führt, dass eine Anpassung des fledermausfreundlichen Betriebsregimes artenschutzrechtlich vertretbar ist. Das endgültige Abschaltregime kann erst auf Grundlage der freiwilligen Monitoring-Berichte ermittelt werden.

**2.1 Naturschutzrecht**

2.1.1 Um die Gefahr der Kollision von Rot- und Schwarzmilanen mit den Rotoren der

Windenergieanalgen soweit wie unter der Prämisse der Zumutbarkeit und

Angemessenheit möglich zu reduzieren, sind die Anlagen in Verbindung mit dem in

der Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019 und dem Schreiben des

Antragstellers vom 03.07.2019 konzipierten adaptiven Greifvogelmanagement,

Variante 1, **Pauschalabschaltung**, zu betreiben. Die Verpflichtung zur Fortführung

des adaptiven Managements entfällt, sofern für die Dauer von 5 Jahren in Folge kein

einziger Brutnachweis des Rot- oder Schwarzmilans im Umkreis von 1.500 m für den

Rotmilan bzw. von 1.000 m für den Schwarzmilan erbracht wird. Soweit im Zuge der

fachwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung zukünftig technische Systeme zur

Vermeidung von Vogelschlag zur Verfügung stehen, die fachwissenschaftlich

anerkannt sind und erwiesenermaßen einen mindestens ebenso hohen

Wirkungsgrad wie eine Pauschalabschaltung aufweisen, können diese auf

schriftlichen Antrag und **nach Genehmigung** durch die Untere Naturschutzbehörde

des Landkreises Mansfeld-Südharz alternativ zur Pauschalabschaltung eingesetzt

werden. Der UNB ist jährlich unaufgefordert ein Bericht zum 15.12. vorzulegen, der

die ordnungsgemäße Durchführung des adaptiven Greifvogelmanagements belegt

und dokumentiert.

2.1.2 Gemäß der Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019 sind die 8 Wind-

energieanlagen mit dem nachfolgenden fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus

zu betreiben und somit im Zeitraum vom:

* + 01.04. bis 30.9. eines jeden Jahres,
  + 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und
  + bei einer Windgeschwindigkeit < 6 m/s und einer Temperatur ≥10°C

abzuschalten. Die Abschaltung entfällt jeweils bei Starkniederschlag (> 5 mm

Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (wenn über einen Zeitraum von 6

Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind).

Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion

(Abschaltung) anhand der gemessenen Werte entspricht gemäß Behr et al. (2011)

und Behr & Rudolph (2013) einem 10-min-Intervall.

2.1.3 Zur Ermöglichung behördlicher Kontrollen der fledermaus- und greifvogel-

schutzbezogenen Abschaltungen sind die Betriebsprotokolle für die Dauer von

5 Jahren aufzubewahren und der UNB auf Anfrage in digitaler Form zu übergeben.

Die Betriebsprotokolle müssen neben Angaben zum Betrieb auch die jeweiligen

meteorologischen Rahmenbedingungen im 10-Minuten-Intervall dokumentieren.

2.1.4 Die übrigen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem ASB vom 06.07.2018 und

dem LBP vom 03.12.2018 sind umzusetzen. Insbesondere hat der mit dem

Vorhaben verbundene Rückbau der Bestandsanlagen sowie die Baufeldfreimachung

unter Umweltbaubegleitung gemäß dem Leistungsbild der AHO Fachkommission

„Freianlagenplanung“ (Bundesanzeiger Verlag Bd. 27, 2012) zu erfolgen.

2.1.5. Als Kompensation für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und

Landschaft sind die Ersatzmaßnahmen entsprechend Kap. 8 des LBP vom

03.12.2018, ergänzt durch das Schreiben vom 22.05.2019, spätestens innerhalb der

auf die vollständige Inbetriebnahme folgenden 12 Monate umzusetzen und

fortwährend bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen in

funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Über die Fertigstellung ist der UNB ein

entsprechender Bericht vorzulegen.

2.1.6 Der Zustand der Pflegefläche entsprechend Kap. 8.2.1 des LBP ist während der

ersten 5 Jahre jährlich, danach im 3-jährigen Rhythmus einem vegetations-

kundlichen Monitoring entsprechend dem Vertrag über die Beweidung einer Aus-

gleichsfläche Welfesholz/WP Gerbstedt zwischen dem Landschaftspflegeverein

Saaletal e.V. und der Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG zu

unterziehen. Die Berichte sind der UNB jeweils bis zum Jahresende in digitaler Form

vorzulegen.

2.1.7 Der Vertrag über die Pflege der Hecke gemäß Kap. 8.1.1 des LBP ist der

Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** der Windenergieanlagen vorzulegen.

2.1.8 **Auflagenvorbehalt**

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt

der nachträglichen Aufnahme einer Auflage zur Anpassung bzw. Optimierung der

vorsorglich implementierten fledermausfreundlichen Betriebszeiten erteilt, sofern ein

entsprechend den aktuellen fachwissenschaftlichen Maßstäben freiwillig

durchgeführtes betriebsbegleitendes akustisches Fledermaus-Gondelmonitoring, das

in der Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019 näher erläutert wird, zu dem

Ergebnis führt, dass eine Anpassung des fledermausfreundlichen Betriebsregimes

artenschutzrechtlich vertretbar ist. Das endgültige Abschaltregime kann erst auf

Grundlage der freiwilligen Monitoring-Berichte ermittelt werden.

**2.2 Bauordnungsrecht:**

2.2.1 Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der amtliche Vordruck „Benennung

eines/einer Bauleiters/Bauleiterin/Fachbauleiter/Fachbauleiterin der Bau-

aufsichtsbehörde vorzulegen. (§§ 52 und 55 BauO LSA)

2.2.2 Der vollständige Rückbau der hier beantragten 8 WEA samt Bodenversiegelung nach

dauerhafter Nutzungsaufgabe wird unter Bezugnahme auf die Verpflichtungs-

erklärung zum Rückbau vom 25.09.2019 hiermit angeordnet.

2.2.3 Für den Fall eines Betreiberwechsels ist für einen gesicherten Zugriff auf die

Sicherheitsleistung Sorge zu tragen (z. B. ist bei einer Bürgschaft dann die

Hinterlegung einer neuen Bürgschaft oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels

erforderlich).

2.2.4 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2.2.5 Eine länger andauernde Stillegung von zwölf und mehr Monaten sowie die

dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde

anzuzeigen.

2.2.6 Der Absteckriss mit der Bescheinigung des öffentlich-bestellten

Vermessungsingenieurs ist nach der Absteckung beim Bauordnungsamt vorzulegen

(§ 80 (1) BauO LSA).

**Auflagen zur Standsicherheit**

2.2.7 Die Auflagen 1–15 des vorgelegten Typenprüfberichtes für eine Typenprüfung

(Gründung) vom 02.06.2016, Prüfnummer 2129561- 10- d Rev. 3 sind einzuhalten.

2.2.8 Die Auflagen 1–14 des vorgelegten Prüfberichtes für eine Typenprüfung

(Stahlrohrturm) vom 05.04.2016, Prüfnummer 2129561- 9- d Rev. 2 sind einzuhalten.

2.2.9 Die Auflagen 1–4 des vorgelegten Prüfberichtes für eine Typenprüfung

(Turmeinbauten) vom 03.04.2017, Prüfnummer 2648908- 1- d sind einzuhalten.

2.2.10 Rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung sind die Standsicherheitsnachweise für

Die örtliche Anpassung der Gründungen zur Prüfung bei der Bauaufsichtsbehörde

vorzulegen. Der Prüfauftrag ist gemäß § 2 (1) PPVO von der unteren

Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden,

wenn die Prüfung mängelfrei abgeschlossen ist.

2.2.11 Die folgenden Bauzustände sind anzuzeigen:

* Baubeginn (§ 71 (8) BauO LSA, Formular)
* beabsichtigte Aufnahme der Nutzung, mindestens zwei Wochen vorher (§ 81 (2) BauO LSA, Formular)

2.2.12 Mit der „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung“ nach § 81 (2) Satz1

BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

* Bescheinigung des Statik- Prüfingenieurs über die Bauausführung entsprechend der geprüften Statik sowie der Typenstatiken.

2.2.13 Die Errichtung der **8 WEA** haben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter

Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der

erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu

erfolgen.

2.2.14 **Auflagenvorbehalt:**

Gem. § 71 (3) S. 1 BauO LSA bleiben nachträgliche Anforderungen an das

Bauvorhaben, die sich aus der noch durchzuführenden o.g. bauaufsichtlichen

Prüfung ergeben, vorbehalten.

**Begründung:**

Die WEA 1, 3, 5 und 6 werden als Repoweringanlagen errichtet; für diese neuen

WEA werden die Altanlagen 1 – 9 laut Lageplan vom 30.08.2019 zurückgebaut.

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der

Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der

bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

**2.3** **Brandschutz**

2.3.1 Der Zugang der Feuerwehr zu den WEA ist durch eine geeignete

Feuerwehrschließung sicherzustellen (Schließung „Mansfelder Land“, zu

beantragen über den Landkreis Mansfeld- Südharz, Amt für Brand- und

Katastrophenschutz).

2.3.2 Folgende Unterlagen sind vor der Nutzungsaufnahme zu erstellen:

- Feuerwehrplan als Übersichtsplan nach Abschnitt 5.3 der DIN 14095: 2007-05,  
 - Brandschutzordnung nach DIN 14096: 2000-01.

2.3.3 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit den

Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen.

2.3.4 Mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen/

Nachweise vorzulegen:

* + Gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit von Einrichtungen zur

Gewährleistung des Betriebes der Anlagen bei Eisansatz,

* + Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
  + Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und

Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage,

* + Bescheinigung des Statik- Prüfingenieurs über die Bauausführung

entsprechend der geprüften Statik sowie der Typenstatiken.

2.3.5 Die Errichtung der WEA hat entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter

Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis

einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu

erfolgen.

**2.4 Immissionsschutzrecht**

2.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.4.1.1 Entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind die

genehmigungsbedürftigen Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft **nicht**

hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die

Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen

schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem

**Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.**

2.4.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und

die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der WEA aufzubewahren

und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.4.1.3. Die Termine des Baubeginns sowie der Fertigstellung und Inbetriebnahme der

beantragten 8 WEA und der Beginn und die Beendigung des Rückbaus der 9 WEA

sind:

* der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (UIB LK MSH)
* der Oberen Luftfahrtbehörde, Referat 307, des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)
* dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infra I 3 unter dem Zeichen: **VII-167-16**
* der Kreisplanung/ÖPNV des Landkreises Mansfeld-Südharz
* dem Bauordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz

**mindestens zwei Wochen vorher** schriftlich mitzuteilen.

2.4.1.4 Eine **Schlussabnahme** durch die UIB wird angeordnet.

2.4.1.5 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz,

Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige

Vorkommnisse sind für die WEA in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der

Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der zuständigen

Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.1.6 Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren

Naturschutzbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises

Mansfeld-Südharz anzuzeigen.

2.4.1.7 Mit der Betreiberwechselanzeige sind die laut dieser Genehmigung zu

hinterlegenden Sicherheitsleistungen (Bau- und Naturschutzrecht) vom neuen

Betreiber beizubringen.

2.4.2anlagenspezifische Nebenbestimmungen

2.4.2.1 Bei Errichtung und Betrieb der 8 WEA ist der Stand der Schallminderungstechnik (§

Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. den Punkten 2.5 und 3.1b der TA Lärm) zu

gewährleisten.

2.4.2.2 Beim Betrieb der 8 WEA des Anlagentyps VESTAS V126-3.3 dürfen die

nachfolgend festgesetzten Schallleistungspegel für den Tag und die Nacht, ermittelt

als LWA,90 = oberer Vertrauensbereich mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 %

(gemäß den Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung von WEA im

Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des LVwA, Stand 12/2009),

**nicht** überschritten werden.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| WKA / Typ | 06.00 bis 22.00 Uhr | | **22.00 bis 06.00 Uhr** | |
|  | Leistung in MW | LWA,90 in dB(A) | Leistung in MW | LWA,90 in dB(A);  Betriebsmodi |
| WKA 1 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 102,9; Modus 2+ |
| WKA 2 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 102,9; Modus 2+ |
| WKA 3 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 97,9; Modus 4+ |
| WKA 4 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 97,9; Modus 4+ |
| WKA 5 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 102,9; Modus 2+ |
| WKA 6 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 101,4; Modus 3+ |
| WKA 7 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 97,9; Modus 4+ |
| WKA 9 / Vestas V 126 -3.3 | 3,3 | 105,3 | 3,3 | 101,4; Modus 3+ |

2.4.2.3 Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA ist durch eine

zugelassene Messstelle nach § 26 BImSchG die Einhaltung des jeweiligen LWA,90 –

Wertes für die Nacht beim Betrieb der WEA 3, 4 und 7 gutachterlich messtechnisch

prüfen zu lassen.

Der entsprechende Messbericht ist dem Umweltamt des Landkreises Mansfeld-

Südharz, Untere Immissionsschutzbehörde, innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter

Messung in zweifacher Ausführung vorzulegen.

2.4.2.4 Die astronomische Beschattungsdauer darf **an keinem Immissionsort** die Werte

von 30 Stunden je Jahr und 30 Minuten je Tag überschreiten. Zur Begrenzung des

durch den Betrieb der WEA´s verursachten periodischen Schattenwurfs sind

deshalb **Schattenwurfmodule** an den Windenergieanlagen einzusetzen.

Beim Einsatz eines Schattenwurfmoduls, das meteorologische Parameter

berücksichtigt, ist bei Sonnenschein mit einer Strahlungsstärke von ≥ 120 W/m²

anstelle des vorgenannten ersten Wertes eine reale Beschattungsdauer von ≤ 8 h/a

einzuhalten.

Das Abschaltmodul ist durch eine Fachfirma entsprechend den **konkreten**

**örtlichen Verhältnissen** einstellen zu lassen. Für die Programmierung der

Abschalteinrichtung sind die erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

Das Modul muss die realen Abschaltzeiten dokumentieren können, um der

zuständigen Überwachungsbehörde eine Kontrolle zu ermöglichen. Der Nachweis

über die tatsächlichen Abschaltzeiten ist für mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Der

Einbau des Abschaltmoduls ist vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. mit

einer Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens mit der Inbetriebnahme

Anzeige der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Gleichzeitig ist ein Protokoll

der Firma über die durchgeführte Einregelung des Moduls vorzulegen, die

nachweist, dass die zulässige Zeit mit Schattenwurf **nicht** überschritten wird.

2.4.2.5 Mit Inbetriebnahme der 8 WEA ist zu gewährleisten, dass eine

sichtweitenabhängige Helligkeitsregulierung der Nachtbefeuerung gegeben ist.

Zur Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer

darf nur ein Sichtweitenmessgerät zum Einsatz kommen, dass den Bestimmungen

des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von

Luftfahrthindernissen entspricht sowie die Installation und der Betrieb des Gerätes

der genannten Vorschrift entspricht.

Die Installation und der Betrieb des Gerätes müssen mit der genannten Vorschrift

konform gehen und die geforderten Prüfungen müssen vorliegen.

Eine Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben durch eine unabhängige Institution

ist der unteren Immissionsschutzbehörde **spätestens einen Monat nach**

**Inbetriebnahme** der WEA vorzulegen.

**2.5. Gewerberecht**

2.5.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für

die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur

Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den

Bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis

gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. (§ 8 ArbSchG i. v. m.

§ 3 BaustellV)

2.5.2 Sind auf der Baustelle gleichzeitig oder nacheinander Beschäftigte mehrerer

Arbeitgeber tätig, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellV bei Auftreten besonders

gefährlicher Arbeiten nach Anhang II dieser Verordnung oder bei Erfordernis einer

Vorankündigung, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen.

2.5.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nach-

folgend genannten Anforderungen genügen:

* + sichere Begeh- und Befahrbarkeit
  + bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
  + geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können
  + bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrsbereiche im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort

und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr

nicht gefährdet werden. (§ 3 Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV- i. V. m.

dem Anhang zu § 3 Abs. 1)

2.5.4 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn Tageslicht nicht ausreicht, für die

Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu

beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus

Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der

Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine

Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 Nr. 8

und der ASR A3.4/3 Nr. 7)

2.5.5 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungs-

einflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig

auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein

abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter

Verschluss aufbewahrt werden können. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2

Abs. 1)

2.5.6 Es sind Vorkehrungen zu treffen, um das Betreten der Baustelle durch Unbefugte zu

verhindern.

2.5.7 Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen

Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden

können (z.B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in

Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

(§ 16 DGUV Vorschrift 38)

2.5.8 Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der WEA (wie z.B. Schutzhelmtragepflicht,

Anlagen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der WEA, Tragen von

Augenschutz, gegebenenfalls Tragen von Gehörschutz) ist anzubringen. (§ 3a

ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3)

2.5.9 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine

Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu

ermitteln (hier: Wartung und Instandhaltung). (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV)

2.5.10 Die mit der Instandhaltung, Wartung und Prüfung von WEA beschäftigten Arbeit-

nehmer sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer

Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. (§ 12 ArbSchG)

2.5.11 Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z.B.

Aufstiegshilfe) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu

bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und

festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung

oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Aufstiegshilfen nach der

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach

Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu

überprüfen. Die maximale Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 2 Jahre und

zudem besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Zwischenprüfung in der

Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen. (§ 3 Abs. 6, § 14, § 15 und

§ 16 BetrSichV)

2.5.12 Es ist sicherzustellen, dass während des Aufenthalts von Personen im Maschinen-

haus stets ein sicher funktionsfähiges Rettungs- und Abseilgerät zur Verfügung

steht.

2.5.13 Die gesundheitliche Eignung von Beschäftigten bei Höhenarbeiten sowie Fahr-,

Steuer- und Überwachungstätigkeiten ist durch eine Untersuchung nach den

Grundsätzen G 41 bzw. G 25 nachzuweisen.

2.5.14 Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Übergabe eines

Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem) mit

der für die WEA zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle

Erreichbarkeit der WEA durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr,

Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der

WEA ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten. (§ 10 ArbSchG)

**2.6 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd**

Die geplante WEA 3 als die der L 151 am nächsten gelegene Anlage hat einen

Abstand von mehr als 800 m zur Landesstraße. Damit liegen die Standorte der

neuen WEA außerhalb der nach § 24 Abs. 1, Pkt. 1 und 2, Pkt. 1 des

Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA) geforderten

Anbauverbots- und beschränkungszone von 20 m bzw. 40 m, gemessen vom

Fahrbahnrand der Landesstraße.

Mit den geplanten Standorten werden auch die in § 6 (7) der Bauordnung des

Landes Sachsen-Anhalt (BauO-LSA) festgelegten Abstandsflächen zu den

Verkehrsanlagen entsprechend der größten Höhe der WEA (Nabenhöhe +

Rotorradius) eingehalten.

Da aufgrund der Entfernung der Anlagen außerdem keine negativen Auswirkungen

auf den Verkehr der Bundes- und Landstraßen durch Schattenwurf, „Diskoeffekt“

und Eisabwurf zu erwarten sind, ergeben sich hinsichtlich des Abstandes der WEA

zu den beiden Landesstraßen seitens der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen

Hinweise und Forderungen.

Die verkehrliche Erschließung der WEA ist über das vorhandene Wegesystem, das

über Gemeindestraßen an die L 151 angebunden ist, geplant. Nur die Zuwegungen

zu den Kranstandorten werden laut Lageplan Punkt 2.4 neu gebaut. Da in diesem

Zusammenhang bauliche Eingriffe in den Bestand der L 151 nicht vorgesehen sind,

sind die Belange des RB Süd der LSBB als zuständiger Baulastträger der

Landesstraße nicht betroffen.

Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen im Straßengrundstück der

Bundes- und Landesstraßen im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten

WEA sind nach § 8 Abs. 10 des FStrG und § 23 Abs. 1 StrGLSA über einen

Gestattungsvertrag zu regeln. Außerdem bedarf die Verlegung der Leitung

außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundes- und Landesstraßen bis zu

einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 2 des FStrG und § 24

Abs. 2 StrGLSA der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind

entsprechende Unterlagen bei der FG 32 des RB Süd der LSBB Sachsen-Anhalt

einzureichen.

**2.7 Luftfahrtbehörde**

2.7.1.Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des

Landes Sachsen-Anhalt **muss** eine Veröffentlichung **jeder einzelnen WEA** als

Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Str. 2,

06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens ***307.5.3.30314-37/2016*** über

die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** für **jede**

**WEA** die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben:

1. Name des Standortes:

2. Geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) **keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert**):

3. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):

4. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):

5. Hindernisbefeuerung (ja oder nein):

6. Tagesmarkierung (ja oder nein):

7. Gefahrenfeuer (ja oder nein):

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die

Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

2.7.2. An **jeder** WEA ist, wie nachfolgend aufgeführt, eine Tages- und Nachtkennzeichnung

anzubringen:

**Tageskennzeichnung:**

Die Rotorblätter jeder WEA sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) 6 Meter rot – 6 Meter grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

**Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.**

**Nachtkennzeichnung:**

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (2.000 cd), „Feuer W, rot“ (100 cd) oder „Feuer W, rot ES (100 cd)“ und Blattspitzenhindernisfeuer (10 cd).

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

1. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von „Feuern W, rot“ und „Feuern W, rot ES“ eine Hindernisbefeuerungsebene.

Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

1. Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 8.1.

Bei der Ausrüstung von WEA mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich ± 60° (bei Zweiblattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite ± 60° und senkrecht zur Breitseite ± 10° nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer, das „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ausgeführt werden. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Für das Feuer „W-rot“ oder „Feuer W, rot ES“ ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet, sind diese zu WEA-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

2.7.3. Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.7.4. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **AZ: 307.5.3.30314-37/2016** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.7.5. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

2.7.6 Diese Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gilt ausschließlich für die im

Vorhabens Antrag aufgeführten Standorte gemäß beigefügtem Lageplan.

**2.8 Denkmalschutzrecht**

2.8.1. Zur gemeinsamen terminlichen Abstimmung der Baubegleitung bzw. Dokumentationen setzt sich der Veranlasser der Baumaßnahme spätestens drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA in Verbindung.

Ansprechpartner: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Richard-Wagner-Straße 9

06114 Halle

Herr Kürbis, Telefon: 03476/398846 oder 0172/3914599

Mail: okuerbis@archlsa.de

8.2. Festgestellte archäologische Befunde sind nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA zu dokumentieren und Funde zu bergen.

8.3. Die Kosten der Dokumentation haben Sie im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren als Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

**2.9 Abfallrecht**

2.9.1. Die bei der Errichtung der 8 WEA, bei den späteren Wartungsarbeiten der WEA, dem Bau und Rückbau der Zuwegungen sowie die beim Rückbau der 9 WEA anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG)

Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen. (§ 15 Abs. 1 und 2 u. § 28 Abs. 1 KrWG)

Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot. (§§ 9 u. 15 Abs. 3 KrWG)

2.9.2. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind der unteren Abfallbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme in Form von geeigneten Belegen einschließlich mengenmäßiger Erfassung vorzulegen. (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 KrWG)

**2.10. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd)**

Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter

Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen werden oder in der

landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den

Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem

Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher

Flächen. Auf die Paragraphen § 1a BauGB sowie § 1 BBodSchG wird verwiesen.

Die Windenergieanlagen in der Gemarkung Gerbstedt, Flur 4, Flurstücke 10/1 (WEA

1), 10/8 (WEA 2), 25 /WEA 3), 10/4 (WEA 4), 10/13 (WEA 5), 10/37 (WEA 6), 10/29

(WEA 7) 10/47 (WEA 9) sowie der Flur 5, Flurstück 2/8 (WEA 8) befinden sich

entsprechend des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle im

Vorranggebiet III „Gerbstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz)“ für die Nutzung der

Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Der Errichtung und dem Betrieb

der beantragten Windenenergieanlagen stimmt das ALFF Süd zu.

**IV. Hinweise**

1**. Immissionsschutz**

* 1. Diese Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt gemäß § 13 BImSchG folgende

Genehmigungen ein:

- Genehmigung nach § 71 BauO LSA

- Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 DenkmSchG LSA

- Genehmigung nach § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG

1.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen,

die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.3 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis

zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die

Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder

sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so

sollen durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden

(§ 17 BImSchG).

1.5 Die Änderung der Lage, Beschaffenheit und/oder des Betriebes der Anlage ist,

sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde,

mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich

anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

1.6 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies

Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für

den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch

spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu

getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach

außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die

vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG

ergebenen Pflichten beizufügen.

1.7 Die Genehmigung erlischt nach Ablauf der unter Punkt III. 2. festgesetzten Fristen

oder wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht

mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das

Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann **auf Antrag** die Fristen aus wichtigem Grund

verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.8. Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des StGB und die Vorschriften über

Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

**2.** **Bauordnungsrecht**

2.1 Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage

entsprechend Auflage 6 sollte ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die

befugt ist, Vermessungen zur Errichtung und Fortführung des

Liegenschaftskatasters auszuführen, eingeschaltet werden.

2.2 Die Errichtungsgenehmigung gemäß BImSchG beinhaltet die Baugenehmigung

nach § 71 BauO LSA.

2.3 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild (Bauschild), das die Bezeichnung des

Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der

Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers

oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der

öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)

2.4 Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche

Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden.

2.5 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die

Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei

Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich

mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

2.6 Soweit die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen verlangt

haben, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt

werden sollen, dürfen die Bauarbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die

Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der

Bauarbeiten zugestimmt haben. (§ 81 Abs. 1 BauO LSA)

2.7 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der

Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 (2) S. 1 BauO LSA)

2.8 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege,

Wasserversorgungs- sowie Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen

Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in § 81 (2) S. 1 BauO LSA

bezeichneten Zeitpunkt. (§ 81 Abs. 2 S. 3 BauO LSA)

Eine Ausfertigung der Unterlagen verbleibt bei den Akten des Landkreises

Mansfeld-Südharz – Bauordnungsamt.

**3. Gewerberecht**

3.1Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz zur Sicherheit bei

der Verwendung von Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen in WEA ist zu beachten

(im Ministerialblatt MBl. LSA Nr. 11/2016 vom 29.03.2016, S. 195 veröffentlicht).

3.2 Gemäß § 2 Abs. 2 der BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der

Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine

Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser

Verordnung enthält. Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV

ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 57

Gewerbeaufsicht Süd.

3.3 Die in den WEA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor ihrer

Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(§ 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2)

3.4 Die VDSI-Regel 1/2013 „Inhalte von Arbeitsschutzunterweisungen und Schulungen

in der Windenergie“ definiert einen Standard, wie Beschäftigte in der Windenergie zu

unterweisen und zu schulen sind und sollte daher beachtet werden.

**4. Luftfahrtbehörde**

4.1 Beim Einsatz des „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“ kann der Einschaltvorgang

auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (Anlage 4-Sonstiges –

Auszug aus AVV) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten

Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde

erforderlich. Diese entscheidet auf Antrag in einem gesonderten Verfahren und auf

Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen

nach § 31 b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

4.2 Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der WEA verfügt

wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

4.3 Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird aus der Sicht der oberen

Luftfahrtbehörde dringendst empfohlen!

**5. Denkmalschutz**

Unabhängig von der erforderlichen archäologischen Baubegleitung sind die

ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle

unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9

Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis

zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine

wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm

Beauftragter ist zu ermöglichen.

**6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd)**

Wenn der Bau der Windenergieanlagen und der damit verbundene Flächenentzug

erfolgen, sind folgende ***Hinweise*** zu berücksichtigen:

6.1 Eventuelle Beschädigungen an Wegen oder Vorflutern infolge der Bautätigkeit sind

durch den jeweiligen Verursacher zu beseitigen.

6.2 Das bei den Baumaßnahmen erforderliche Befahren von angrenzenden

landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen

Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst

schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.

6.3 Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen,

Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorrübergehend

in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. finanziell auszugleichen.

6.4 Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen nach der Errichtung der

WEA durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass bei der

Tiefenlockerung mit Bodenmeißel nur unter trockenen Bodenbedingungen die

gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt

hierbei nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Bodenlebewesen und der

Pflanzenwurzeln nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren.

6.5 Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der

Zwischenlagerung von Baumaterialien und Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. zu

minimieren.

6.6 Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist der Termin der Inanspruchnahme

rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres)

bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis

Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05. erfolgen kann.

6.7 Die Entwicklung von Ruderalvegetation um die Fundamente der WEA ist unter dem

Aspekt des entstehenden Unkrautdruckes für benachbarte Ackerflächen kritisch zu

sehen. Geplante Begrünungen sind entsprechend zu pflegen, um negative

Auswirkungen, z. B. Eintrag von Unkrautsamen, Entwicklung von

Mäusepopulationen auf benachbarten Ackerflächen weitgehend zu vermeiden.

6.8 Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen

Standorten der 9 Alt WEA´s sind die Anlagen einschließlich der Fundamente

zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu

beseitigen. Es ist der ursprüngliche Ausgangszustand wiederherzustellen. Das

bedeutet, auch die vollständige Entfernung von Fundamenten und Zuwegungen

sowie den zugehörigen baulichen Anlagen, um alle Funktionen des Schutzgutes

Boden wieder zu gewährleisten. Eine künftige fachgerechte landwirtschaftliche

Nutzung der rekultivierten Flächen entsprechend dem Urzustand ist durch die

vorstehend genannten Maßnahmen zu ermöglichen.

6.9 Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen 2, 3, 4 und 5 ist im

vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan LBP im Rahmen von Ökopool-

Projekten sowie der Pflege eines Halbtrockenrasens vorgesehen und wird durch

das ALFF Süd befürwortet.

**7. Abfallrecht**

Hinsichtlich der Verwertung der mineralischen Abfälle sind die „Anforderungen an

die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA

M 20) zu beachten.

**8. Amt für Brand- und Katastrophenschutz; Bereich Kampfmittelbelastung**

8.1 Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen

(Belastungskarten) und Erkenntnisse geprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der

Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen

werden,

sodass davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine

Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die

vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die

Beurteilung von Flächen dadurch künftig ggf. von den bislang getroffenen

Einschätzungen abweichen kann.

8.2 Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen

werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe

liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, besteht die Verpflichtung, diese

gem. § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch

Kampfmittel vom 20. April 2015 (KampfM-GAVO) unverzüglich dem Landkreis

Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle

Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Aus

Sicherheitsgründen sind die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren

Umgebung sofort einzustellen.

8.3 Alle tätig werdenden Unternehmen sind zur Beachtung der in der Anlage genannten

bzw. beigefügten gesetzlichen Regelungen (Gefahrenabwehrverordnung und

Merkblatt Kampfmittelfunde) und zur Einhaltung der Hinweise der

Sicherheitsbehörde zum Verhalten nach Kampfmittelfunden hinzuweisen.

**9. Bodenschutzrecht**

Altlasten, Schädliche Bodenveränderungen:

Für den Bereich der Maßnahme liegt kein Eintrag im Altlastenkataster des Landes

Sachsen-Anhalt (Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten) vor.

Vorsorgender Bodenschutz:

Das Plangebiet weist nach dem Bodenfunktionsbewertungsmodell Land Sachsen-

Anhalt Böden, hier im konkreten Fall ein Schwarzerde Boden der Bodenart Lehm

und einer nach der Bodenschätzung ermittelten Ackerzahl von bis zu 98, eine

durchgehend sehr gute Ertragsfähigkeit aus. Die Naturnähe wird als sehr gering und

die Funktion für den Wasserhaushalt als mittel eingestuft. Für den nördlichen Teil

des Plangebietes liegt ein Verdacht auf einen Archivboden (Kriterium: Seltenheit,

Objekt-Art: Einzelne Bodengesellschaft) vor. Für die Gesamtbewertung des Bodens

ergibt sich nach dem Maximalprinzip somit eine sehr hohe Funktionserfüllung.

Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA soll mit Grund und Boden sparsam und sorgsam

umgegangen werden. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich

veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße

erfüllen, sind besonders zu schützen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu

verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück

durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit

führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher

Bodenveränderungen zu treffen.

**beim Rückbau der alten 9 WEA:**

9.1 Der Rückbau der Fundamente der WEA ist bis auf 2 m unter der Geländeoberkante

durch zu führen.

9.2 Beim Rückbau der Zuwegungen ist nach Materialentnahme die Verdichtung des

Unterbodens durch eine Tiefenlockerung vor Auftrag des Oberbodens zu

beseitigen.

9.3 Ausgehobenes Bodenmaterial ist unter Beachtung des vorhandenen Bodenprofils

(Schichtung) wieder einzubauen.

9.4 Beim Verfüllen der Baugruben hat das verwendete Untergrundmaterial für den

Bereich außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht den Anforderungen der

LAGA TR Boden zu entsprechen.

9.5 Für die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen an die

Vorsorgewerte der Anlage 2 BBodSchV einzuhalten. Dazu ist vorrangig

standorteigenes Bodenmaterial zu verwenden.

9.6 Bei den Verfüllungsmaßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige

nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie

durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden

werden. Es ist auf den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die DIN

19731 (Ausgabe 5/98) ist zu beachten (§ 12 Abs. 9 BBodSchV).

9.7 Ein systematischer Rückbau der Türme der alten 9 WEA mittels Kränen ist der

Fällung der WEA vorzuziehen.

**bei Errichtung der neuen 8 WEA:**

9.8 Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden und

Untergrundmaterial sind, wo nötig, locker aufzusetzen und nicht zu befahren. Die

Höhe der Bodenmiete soll für Oberboden 2 m und für Unterboden 3 m nicht

übersteigen, um zusätzliche Verdichtung durch Auflast zu vermeiden. Ebenfalls

dürfen Bodenmieten nicht in Bereichen mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit

errichtet werden.

9.9 Der beim Neubau abzutragende Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten

und sinnvoll als solcher wiederzuverwenden. Ausgehobenes Bodenmaterial ist

möglichst unter Beachtung des vorhandenen Bodenprofils (Schichtung) wieder

einzubauen. Die Regelungen der DIN 19731 insbesondere zum Ausbau, Trennung

und Zwischenlagerung von Boden (Nr. 7.2) sind zu beachten, sowie die DIN 18915

Bodenarbeiten.

9.10 Während der Bauzeit sind die Böden, auf den vegetationsfreien Flächen gemäß § 1

BodSchAG LSA vor Bodenerosion zu schützen. In Hangposition befindliche, von der

Vegetationsdecke befreite und somit erosionsgefährdete Flächen sind bis zur

Bepflanzung mit mechanischen Maßnahmen oder ingenieurbiologischen

Verbaumethoden zu sichern.

9.11 Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen auf den

vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen)

wiederherzustellen. Die natürlichen Bodenfunktionen der Kranstellflächen sind nach

**endgültiger** Betriebseinstellung und **erfolgtem Rückbau der Anlagen** wieder

herzustellen. Wenn schädliche Bodenverdichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3

BBodSchG außerhalb der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen aufgetreten

sind, sind diese durch geeignete technische Maßnahmen (Tiefenlockerung) und unter

Berücksichtigung der Feuchtigkeitsverhältnisse vor einer Begrünung zu beseitigen.

9.12 Die nicht weiter benötigten Flächen sind unmittelbar nach Bauende so

wiederherzustellen, dass die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung erfolgen

kann.

9.13 Es sollte ein Baustraßenkonzept mit bodenschutzfachlichen Verminderungs-

maßnahmen angefertigt werden. Dabei sind alle Baustellen von der Baulogistik so

zu konzipieren, dass möglichst wenig natürliche Böden in Anspruch genommen

werden (Optimierung des Kurvenausbaues, der Wegeverbreiterung bzw. –neubau

von einzelnen Stichwegen).

Es ist so zu planen, dass zusätzliche Verdichtungen des Bodenkörpers im Zuge des

Baustellen- und Lastenverkehrs zu vermeiden sind, indem z.B. an besonders

empfindlichen Stellen Baggermatten und Kettenfahrzeuge verwendet werden.

9.14 Hinweis zur Ausgleichsbilanzierung:

Die im Antrag enthaltene Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet die zu

überbauenden Böden mit dem Biotopwert 5. Dies ist nach Auffassung der Unteren

Bodenschutzbehörde nicht ausreichend. Vielmehr sollte abweichend vom

Regelverfahren eine verbal argumentative Ergänzung i. S. von Nr. 3.2.1

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfolgen, mit der die überdurchschnittlich hohe

natürliche Bodenfruchtbarkeit berücksichtigt wird.

**10. Landesamt für Geologie und Bergwesen**

10.1 **Bergbau:**

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des

Bundesberggesetzes (BbergG) unterliegen, werden durch das Vorhaben nicht

berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Für den Planungsbereich (Windeignungsfläche) gilt:

*Bergbauliche Tätigkeit*:

Nördlich des Planungsgebietes befindet sich ein Gebiet, in dem Anfang des 19.

Jahrhunderts bergbauliche Tätigkeiten durchgeführt wurden. Das Kupferschieferflöz

wurde hier im „Naundorfer Revier“ in Teufen von über 30 m abgebaut (Bergbau

ohne Rechtsnachfolger).

Eine flächenhafte Abbautätigkeit ist jedoch in diesem Bereich anhand der

Unterlagen der Abteilung Bergbau des LAGB nicht nachgewiesen.

Das Einleiten besonderer Maßnahmen wegen des umgegangenen Bergbaues ist

nach unserer Einschätzung hier nicht erforderlich.

Südöstlich des Planungsbereiches befindet sich ebenfalls ein Gebiet, in dem

bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Hier, im „Langenthaler Revier“, wurde

das Kupferschieferflöz oberflächennah, d.h. in Teufen kleiner 30 m abgebaut

(Bergbau ohne Rechtsnachfolger). Von dem Bereich des oberflächennahen Abbaus

ist der Verbleib risslicher Unterlagen des ehemaligen Bergbaubetriebes nicht

bekannt. Über die Lage einzelner Grubenbaue können deshalb keine Angaben

gemacht werden.

*Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit:*

Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus sind mit

Sicherheit abgeklungen. Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der

Tagesoberflächen, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des zu Bruchgehens noch

vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach

bisherigen Erfahrungen werden im zur Diskussion stehenden Bereich die

Durchmesser möglicher Tagesbrüche 2 m nicht überschreiten. Schächte wurden in

dieser Zeit, nachdem sie aufgegeben wurden nicht völlig verfüllt.

Um Kosten und Zeit zu sparen, wurden diese abgeworfenen Schächte nur zum Teil

verfüllt. Dazu wurde ca. im ersten Drittel der Schachtröhre eine Bühne aus Balken

und Bohlenbelag eingebracht. Anschließend wurde dann die Schachtröhre bis zur

Bühne mit Material der Schachthalde verfüllt. Somit blieben zwei Drittel der

Schachtröhre offen. Beim zu Bruchgehen von diesen noch offenen Schachtröhren

kann es zu weitaus größeren Tagesbruchdurchmessern kommen.

Aufgrund dieser bergbaulichen Vorbeanspruchung wird vom LAGB empfohlen, in

den altbergbaulich beeinflussten Bereichen keine WEA zu errichten.

**Geologie:**

Geologische Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb der geplanten 8

WEA in der Gemarkung Gerbstedt nicht entgegen.

**11. 50 Hertz Transmission GmbH**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bleibt festzustellen, dass sich im

betreffenden Plangebiet **keine Anlagen** der 50Hertz Transmission GmbH (u.a.

Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in

absehbarer Zeit geplant sind.

**12. Telefonica Germany / E-Plus GmbH**

Die geplanten Standorte der WEA 2, 4 und 7 grenzen nahe an Richtfunkstrecken

der E-Plus Mobilfunk GmbH. Die erfolgte Einzelfallprüfung der aus der Sicht des

Mobilfunkunternehmens ergab, dass ein ausreichender Abstand hinsichtlich der

Freihaltezone (1. Fresnelzone) bestehen würde. Alle anderen geplanten WEA

Standorte (WEA 1, 3, 5, 6, 8 und 9) sind nicht betroffen und somit unproblematisch.

Es sind somit von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten.

**13. Deutsche Telekom**

Vor Baubeginn ist durch die ausführende Tiefbaufirma im Internet unter

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> eine Trassenauskunft einzuholen.

(Schachtgenehmigung)

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

**14. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz**

Es befinden sich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung

Elbaue-Ostharz GmbH im Planungsbereich.

**15. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH**

Die MIDEWA erteilet dem Vorhaben grundsätzlich ihre Zustimmung.

Neben den einschlägigen technischen Richtlinien, Empfehlungen und

Verordnungen sind die Hinweise zum Schutz von Versorgungsleitungen bei

Bauarbeiten nach DVGW-Regelwerk GW 315 zu beachten.

Trinkwasserleitungen und –anlagen müssen stets zugänglich bleiben. Gegenseitige

nachteilige Beeinflussungen von Rohrleitungen und angrenzenden Bauwerken sind

auszuschließen (siehe W 380).

Bei Geländeveränderungen ist die übliche Höhenzone für Wasserleitungen von

1,20 m – 1,80 m beizubehalten. Destabilisierungen des Untergrundes durch

Pressungen und Erschütterungen durch Schwerlastverkehr (Achslast > 7,5 t)

müssen vermieden werden (z.B. durch den Einsatz von Druckverteilungsmatten).

Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist

unzulässig. Bei Baumpflanzungen sind Mindestabstände von 2,50 m einzuhalten.

**16. Straßenverkehrsbehörde:**

Vor dem geplanten Ausbau der Zuwegungen zu den WEA ist die Zustimmung der

Baulastträger der betroffenen Straßen sowie der Eigentümer der Wirtschaftswege

einzuholen.

Der Sperrantrag zur Erteilung einer Anordnung gemäß § 45 StVO ist bei

Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum **mindestens 4 Wochen vor**

**Baubeginn u**nter Vorlage eines Lageplanes, Bauablaufplanes und

Umleitungsplanes beim zuständigen Straßenverkehrsamt einzureichen.

**17. MITNETZ STROM**

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs-

anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Mitteldeutsche

Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist der Betreiber der Energie-

versorgungsanlagen.

In den Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Mindestabstände entsprechend

den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zu beachten.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen,

Anschüttungen und Überbauungen freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen

Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Werden durch Baumaßnahmen (z.B. Wegeausbau) Änderungen bzw.

Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen.

Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen

Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von

Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu

stellen an:

**MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestandsunterlagen nur zu

Planungszwecken und zur Information dienen sollen.

Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden; die Lage der

Versorgungsleitungen können jederzeit Änderungen unterworfen sein.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den

Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter

einzuholen:

MITNETZ STROM, Servicecenter Klostermansfeld, Bahnhofstraße 18, 06308

Klostermansfeld. Ansprechpartner: Herr Quilitzsch, Tel: 034772 55-230

Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer

Netzverträglichkeitsprüfung und gilt damit auch nicht als Anschlusszusage für das

Netz der enviaM. Ein eventueller Anschluss an das Netz der enviaM und eine

damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen.

**18. MITNETZ Gas Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH**

Es konnte festgestellt werden, dass sich im ausgewiesenen Planungsbereich keine

Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas befinden, weshalb dem Vorhaben

uneingeschränkt zugestimmt wird. Die Erkundungspflicht der bauausführenden

Firma bleibt hiervon unberührt.

**19. LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwahrungsgesellschaft mbH**

Vom zu beurteilenden Vorhaben sind **keine Belange** der LMBV betroffen.

**20. Amt für Brand- und Katastrophenschutz; Brandschutz**

Aus der Sicht der Brandschutzdienststelle ist gegen das Vorhaben nichts

einzuwenden. Sowohl das Brandschutzkonzept von VESTAS für die 3 MW

Plattform (Kap. 10.1.1 der Unterlagen) als auch das anlagenspezifische

Brandschutzkonzept für die WEA VESTAS V126-3.3 MW sind umzusetzen.

# 

# **V. Begründung**

**1. Antragsgegenstand**

Die erneuerbare energien europa e3 GmbH hat mit dem Antrag vom 09.06.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 WEA am Standort Gemarkungen Gerbstedt beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich 9, im Juni 2019 auf nunmehr 8 festgelegte Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW.

Die endgültige Entscheidung über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 8 (Gemarkung Gerbstedt, Flur 5, Flurstück 2/8) wird nach der Vorlage und Auswertung der entsprechenden Raumnutzungsanalyse getroffen.

**2. Genehmigungsverfahren**

Diese WEA sind im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.6.2 als genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt, so dass die Errichtung und der Betrieb von WEA einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG bedarf.

Als Genehmigungsbehörde für den vorliegenden Antrag ist der Landkreis Mansfeld-Südharz gemäß § 2 Absatz 1 des Anhangs lfd. Nr. 1.1.8. der Zuständigkeitsverordnung (Immi-ZustVO) zuständig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 des VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich u.a. auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben wird oder werden soll, örtlich zuständig. Die geplanten Anlagen befinden sich in der Gemarkung Gerbstedt des Landkreises Mansfeld-Südharz. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist somit die örtlich und sachlich zuständige Behörde. Im Landkreis MSH erfolgt der Vollzug des BImSchG durch die Untere Immissionsschutzbehörde.

Mit dem Antrag vom 09.06.2016 hat die Antragstellerin auch den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG für das Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 9 WEA, gestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wurde festgestellt, dass durch die geplanten WEA erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde i. V. m. § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen nachstehender Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt:

* Landkreis Mansfeld-Südharz: Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Abfallbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Untere Bodenschutzbehörde

Untere Wasserbehörde

SB Landwirtschaft / Forst

Amt für Brandschutz/ Katastrophenschutz

Kreisplanung / ÖPNV

Bauordnungsamt

SG Denkmalschutzbehörde

Straßenverkehrsamt

SG Hoch/Tief/Kreisstraßen

- Stadt Gerbstedt

- Landesamt für Verbraucherschutz

- Regionale Planungsgemeinschaft Halle

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Süd

- Landesamt für Geologie und Bergwesen

- Landesverwaltungsamt, Referat 307, Verkehrswesen

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH

- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infra I 3

- Bundesnetzagentur

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- 50Hertz Transmission GmbH

- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

- MIDEWA GmbH Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte

- MITNETZ Gas

- E-Plus GmbH / Telefonica Germany

- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

- Technisches Polizeiamt Sachsen-Anhalt

Darüber hinaus wurden nachfolgende anerkannte Verbände nach NatSchG beteiligt:

- Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum

- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.

- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.

- Naturschutzbund Deutschland e.V. NABU Landesverband Sachsen-Anhalt

- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt

- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.

- Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 WEA vom 09.06.2016 ist am 28.07.2016 beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB´s) wurden zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und bei Vorliegen der Vollständigkeit zur Abgabe der Stellungnahme aus ihrer fachlichen Sicht aufgefordert.

Im Zuge der Vollständigkeitsprüfung ergab sich, dass Nachforderungen insbesondere seitens des Artenschutzes, des Bauordnungsrechtes und zur Schallimmissionsbetrachtung fehlten. Die offenen Nachforderungen wurden der Antragstellerin mitgeteilt.

Den Naturschutzbereich betreffend wurden von der Antragstellerin bzw. den beauftragten Gutachtern und Ingenieurbüros zahlreiche Unterlagen vorgelegt:

* Am 05.09.2016: ein Gutachten zur Avifauna (Kaatz)
* Am 03.11.2016: das Gutachten zum Feldhamster vom Büro Myotis
* Am 06.02.2017: Anlagen zur Raumnutzungsanalyse (RNA)
* Am 11.04.2017: das Fledermausgutachten
* Am 03.05.2017: die Horstkarte 2015 von der Trebbichauer Edelfisch GbR
* Am 05.05.2017: die ergänzte Horstkarte 2016
* Am 09.05.2017: das Gutachten Zauneidechse (28.04.2017), Karte Horststandorte

2016, Karte Fledermäuse Erfassung

* Am 02.08.2017: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 02.08.2017
* Am 03.11.2017: Raumnutzungsanalyse vom Büro Myotis, Textteil vom 03.11.2017
* Am 05.11.2017: Mitteilung der Parameter der Aufnahmegeräte Fledermauserfassung
* Am 07.11.2017: Artenschutzfachbeitrag vom 26.10.2017 von StadtLandFluss

Auf der Grundlage aller vorgenannter Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen wurde durch die Genehmigungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung der vollständigen Unterlagen zum Antrag vorbereitet und entsprechend § 8 der 9. BImSchV durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2017 des Landkreises Mansfeld-Südharz öffentlich gemacht. Die vorhandenen Unterlagen wurden dann gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich zum 26.02.2018 sowohl in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gerbstedt als auch in den Diensträumen des Umweltamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz ausgelegt. Nach Ablauf dieser öffentlichen Auslegung und der sich anschließenden Einwendungsfrist gingen bei der Genehmigungsbehörde keine Einwendungen zum Vorhaben ein.

Im März 2018 wurde der Genehmigungsbehörde durch die UNB mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht noch Mängel am Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bestehen und dass das Abschaltkonzept zum Schutz der Fledermäuse nach wie vor aussteht.

Im Juni 2018 wurden der unteren Naturschutzbehörde sowohl ein Abschaltkonzept vom Büro Myotis, ein überarbeiteter Artenschutz Fachbeitrag sowie ein überarbeiteter UVP Bericht zur Prüfung vorgelegt.

Mit Datum vom 06.07.2018 übergab die untere Naturschutzbehörde der Genehmigungsbehörde eine schriftliche Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass die Aussagen zu den Horsterfassungen der Rot- und Schwarzmilane **wesentlich** überarbeitet wurden sind und dass insbesondere die Lage der geplanten WEA 8 innerhalb der Mindestabstände zu Rotmilanhorsten einen wesentlichen artenschutzrechtlichen Konfliktpunkt darstellt. Dieser artenschutzrechtliche Konfliktpunkt führe nach Auffassung der UNB letztlich zur Unzulässigkeit der WEA. Daraufhin wurden vom Antragsteller im Dezember 2018 ein aktualisierter landschaftspflegerischer Begleitplan LBP und der überarbeitete UVP Bericht an den Landkreis Mansfeld-Südharz übersandt.

Mit der Feststellung, dass die naturschutzfachlichen Unterlagen und insbesondere der AFB erheblich und in ihren Aussagen wesentlich geändert wurden, machte sich eine Neuauslegung sämtlicher Unterlagen erforderlich.

Im Amtsblatt Nr. 03/2019 des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 30. März 2019 und auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die ergänzenden Unterlagen und alle anderen vorhandenen Unterlagen, Gutachten und der Antrag erneut ausgelegt werden und dass am 19. Juni 2019 der gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin stattfinden wird. Die Unterlagen zum vorliegenden BImSchG Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 9 WEA wurden in der Zeit **vom 08.04.2019 bis einschließlich 07.05.2019** öffentlich in der Stadtverwaltung Gerbstedt und im Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ausgelegt. Während der Einwendungsfrist, welche bis zum 07.06.2019 bestand, gingen insgesamt 5 Einwendungen frist- und formgerecht ein.

**Der gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin der o.g. Einwendungen fand am 19.06.2019 im Versammlungsraum des Umweltamtes der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz statt.**

Inhaltlich bezogen sich die Einwendungen auf folgende Themen bzw. Schwerpunkte:

Thema a)

Das Vorhaben würde zu einer weiteren „Verschandelung“ der Landschaft führen und durch den Ausbau der Windenergieanlagen am geplanten Standort würden keine „anständigen“ Firmen und Arbeitsplätze entstehen.

Thema b)

Im vorliegenden würde es sich nicht um ein „echtes“ Repowering halten, es wurde darüber hinaus auf Abstandsregelungen des „Helgoländer Papiers“ 2015 hingewiesen.

Thema c)

Der Einwender führte aus, dass alle notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den zuständigen örtlichen Jagdpächtern und mit der zuständigen Jagdgenossenschaft abzustimmen sein. Darüber hinaus soll die Schaffung ökologischer Fallen verhindert werden.

Thema d)

Das geplante Monitoring sollte nach Auffassung des Einwenders nicht über einen zeitlich begrenzten Zeitraum, sondern über die gesamte Laufzeit der Anlagen durchgeführt werden, auch wenn 5 Jahre in Folge keine Brut von Rot- oder Schwarzmilanen im Mindestabstand nach LAG VSW (2014) festgestellt wird. Nach seiner Auffassung sollten die Rot- und Schwarzmilanhorste unter Dauerbeobachtung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen die Abschaltungen der Anlagen auch unabhängig davon, ob der Mindestabstand nach LAG VSW (2014) unterschritten wird oder nicht erfolgen, da auch außerhalb des Mindestabstands brütende Milane das Windvorranggebiet zur Nahrungssuche nutzen würden. Sobald ein verifizierter Funktionsnachweis technischer Systeme zur Abschaltung der Anlagen bei Anflug von Greifvögeln erbracht wurde, seien diese Systeme dauerhaft einzusetzen. In diesem Fall ist das vorgeschlagene begrenzte Abschaltkontingent entbehrlich.

Vom Einwender wurde der Hinweis gegeben, dass zum Schutz von Zauneidechsen vor Beginn der notwendigen Baumaßnahmen die Schaffung einer örtlichen Ausweichfläche und eine Vergrämung der im Baubereich vorhandenen Tiere dorthin einer eventuellen Umsiedlung der Zauneidechsen vorzuziehen seien.

Thema e)

Der Einwender trägt vor, dass seiner Auffassung nach insbesondere an den IO 14 und IO 15 aus dem bereits oben erwähnten Schall Immissionsgutachten die maximal zulässigen Lärm Immissionsrichtwerte überschritten seien und damit das Gesamtvorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Er führt an, dass bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der vorhandenen Biogasanlage, der Hähnchenmastanlage und des BHKW´s nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Darüber hinaus wird bemängelt, dass nach seiner Auffassung kein ordnungsgemäßer Rückbau der Fundamente der Windkraftanlagen vorgesehen wäre und damit weitere Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG nicht vorläge. Des Weiteren wird vorgetragen, dass die angegebenen Rückbaukosten für die Anlagen und damit die zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen für den Rückbau zu niedrig angesetzt wären.

Schlussendlich trägt der Einwender vor, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt nicht ausreichend seien und insbesondere die vertraglich gesicherten Maßnahmen des Ökopools 6 und des Ökopools 13 aufgrund der räumlichen Entfernung zum Errichtungsort der Anlagen nicht als Ausgleich bzw. als Ersatz zu werten seien.

Die erfolgte Erörterung der Einwendungen zu den o.g. 5 Themen umfasste folgende Aussagen:

Zum Thema a):

Bei dieser Einwendung handelt es sich um allgemeine Aussagen ohne konkreten Bezug zum Genehmigungsverfahren. Es handelt sich um keine Einwendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die erörtert werden muss.

Zum Thema b):

Das geplante Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Der aktuelle B-Plan Nr. 2 der Stadt Gerbstedt muss den Zielen der Raumordnung entsprechen. Es werden 9 Alt WEA rückgebaut, zunächst 4 neue WEA werden im Sinne der Regelungen des Landesentwicklungsgesetzes repowert, 4 bzw. 5 weitere Windenergieanlagen werden ohne Repowering errichtet. Die empfohlenen Abstandsregelungen wurden bei der Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten in Anwendung gebracht.

Zum Thema c):

Die Antragstellerin führte hierzu aus, dass der notwendige Kontakt hergestellt ist und die Einwendungen der Kreisjägerschaft Berücksichtigung finden. Von den Fachgutachtern wurde zur Thematik: „Entstehung ökologischer Fallen“ ausgeführt, dass ohnehin sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht außerhalb des Gebietes des Windparks realisiert werden und somit das Auftreten von Falleneffekten ausgeschlossen ist.

Zum Thema d):

Es besteht Einvernehmen, dass sobald ein verifiziertes funktionstüchtiges technisches System zur zweifelsfreien Erkennung heranfliegender Greifvögel markteingeführt ist, dieses System zur Vermeidung von signifikant erhöhten Kollisionsgeschehen zum Schutz der Tiere Anwendung finden soll. Darüber hinaus führte die UNB aus, dass die abschließende Mindestforderung darin besteht, dass in den Jahren, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes entgegen LAG VSW (21014) gegeben ist, die Abschaltung der WEA bei heranfliegenden Rot-/Schwarzmilanen so zeitnah erfolgt, dass Kollisionen vermieden werden. Die UNB erklärt, dass die vorgetragenen Belange der Zauneidechse hinreichend im Rahmen der ökologischen Baubegleitung berücksichtigt werden.

Zum Thema e):

Es wurde ausgeführt, dass bei der Erarbeitung der Schall-Immissionsprognose der UL International GmbH UL DEWI aus Oldenburg im Gutachten DEWI-GER-AP17-11946735-01.00 sehr wohl alle relevanten Schallquellen erfasst und bewertet wurden.

Durch die im vorliegenden Genehmigungsbescheid formulierten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass beim Betrieb der hier zu beurteilenden 9 WEA die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der geplanten Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung und beim Betrieb der geplanten Anlagen am Standort mit maximaler Leistung sowie Einhaltung des unter Punkt III 6.2 genannten Schallleistungspegel, ermittelt als LWA,90 = oberer Vertrauensbereich mit einer Wahrscheinlichkeit von 90, gegeben ist. In den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) werden dazu insbesondere für die Windenergieanlagen 3,4 und 7, aber auch für die Windenergieanlagen 6 und 9 sowie für die Windenergieanlagen 1,2 und 5 **modifizierte Betriebsmodi** festgelegt, die die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärm-Immissionsrichtwerte in den Nachtstunden sichern.

Hinsichtlich des Rückbaues der Fundamente wurde ausgeführt, dass sämtliche Zuwegungen nach Einstellung des Betriebes der Anlagen rückstandsfrei zurück gebaut werden. Die vorhandenen Fundamente der Anlagen werden bis zur Unterkante des jeweiligen Fundamentes zurück gebaut. Sollten darunter noch Pfahlgründungen vorhanden sein, verbleiben diese im Boden.

Zu den vom Einwender e) vorgetragenen Einwand, dass die geplanten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt nicht ausreichend seien, führte die Vertreterin der UNB aus, dass die im LBP und UVP-Bericht dargestellten Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem hier einschlägigen Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt und dem anerkannten Modell zur Bewertung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen nach Köhler und Preiss (2000) und Breuer (2001) qualitativ und quantitativ geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ersetzen.

Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG gilt eine Beeinträchtigung als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleicher Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf ihre räumliche Lage richtet sich nach dem RdErl. Des MLU LSA vom 06.09.2010 (MBl. LSA 2010, S. 561). Die Kompensationsmaßnahmen „Ökopool Wimmelburg“, „Heckenpflanzung in Piesdorf“ und „Pflege von Halbtrockenrasen in Welfesholz“ befinden sich innerhalb des für den Eingriffsort relevanten Kompensationsraumes „Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes“. Die Maßnahmen im Ökopool Dobris befinden sich knapp außerhalb des eingriffsgegenständlichen Kompensationsraumes in den Kompensationsräumen „Ackerebenen“ und „Flusstäler und Niederungen“ Gemäß § 7 Abs. 2 NatSchG LSA gelten bei der Anrechnung von Ökokontomaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG als erfüllt. Ökokontomaßnahmen erfüllen daher unabhängig vom Kompensationsraumerlass die Voraussetzungen für die Funktionalität nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

**3. Entscheidung**

Die beantragte Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die hier aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen also vor. Die beantragte Genehmigung war somit zunächst für die oben benannten 8 Windenergieanlagen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz und auf der Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz unter Bekanntmachungen. Die Auslegung der Unterlagen (Genehmigungsbescheid und Antragsunterlagen) erfolgt im Landkreis Mansfeld-Südharz, Lindenallee 56 im Haus 2 in der Lutherstadt Eisleben und in der Stadt Gerbstedt im Rathaus Am Markt 1.

Die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb der WEA 8 (Gemarkung Gerbstedt, Flur 5, Flurstück 2/8) wird nach Vorlage und Auswertung der Ergebnisse der anzufertigenden Raumnutzungsanalyse getroffen.

**4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

4.1 Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG

4.1.1 Landesplanerische Feststellung

Das vorgesehene raumbedeutsame Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.1.2 Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

* der Dimension der geplanten 9 Anlagen
  + Nennleistung: 3,3 MW
  + Nabenhöhe: 137,0 Meter
  + Rotordurchmesser: 126,0 Meter
  + Gesamthöhe: 200,0 Meter
* der Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als

Luftfahrthindernis)

* der von den Rotoren überstrichenen Fläche von ca. 12.469 m².

4.1.3 Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Hierfür sollen gemäß dem im LEP 2010 unter Ziffer 3.4. Z 110 genannten Ziel der Raumordnung geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden. Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Vorranggebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Die Stadt Gerbstedt gehört zur Planungsregion Halle. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle - REP HAL – aufgestellt. Für den Vorhabenstandort wurden darin folgende Festlegungen getroffen:

* Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Gerbstedt“ (Ziffer 5.8.2, III).

Die beantragten 9 WEA können alle dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Gerbstedt“ zugeordnet werden. **Daher wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten 9 Windenergieanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.**

4.2 Regionalplanung

*Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle*

Die RPG Halle nimmt gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Mansfeld-Südharz gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die vom zu beurteilenden Vorhaben: hier die Errichtung und der Betrieb von 9 WEA im Bereich Gerbstedt wahr. Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgte durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt).

4.2.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung anhand der Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Halle REP HAL

Ausgangspunkt für die Prüfung ist die Fragestellung, ob ein Konflikt zwischen den Zielen der Raumordnung und dem Vorhaben selbst besteht. Zudem sind die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass das Vorhaben erkennbar mit den Zielfestlegungen des REP Halle nicht übereinstimmt.

Die beantragten Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 9 sind gemäß Ziel 5.8.2.2. i.V.m. Karte 1 des REP Halle dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. III Gerbstedt räumlich zu zuordnen. Durch diese Windkraftanlagen sind keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Konzeption zur Steuerung der Windenergienutzung zu befürchten.

**Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage des REP Halle ist für die in Rede stehenden Windkraftanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 9 gegeben.**

4.3. Auflösenden Bedingung

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Errichtung und die Inbetriebnahme der WEA, um sicherzustellen, dass die Anlagen bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und zeitnahe Änderungen der Rechtslage sowie des Umfeldes der Anlagen nicht eintreten, die die erteilte Genehmigung in Frage stellen können.

4.4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen **unter Abschnitt III.** dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.5. Stadt Gerbstedt

Die Stadt Gerbstedt wurde mit Schreiben vom 18.04.2016 aufgefordert, binnen zwei Monaten das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den o.g. Antrag auf Errichtung und Betrieb von 9 WEA zu erteilen.

Die Stadt Gerbstedt hat sich mit Schreiben vom 15.06.2016 zum o.g. Schreiben der Genehmigungsbehörde wie folgt geäußert:

Sowohl der Ortschaftsrat Gerbstedt als auch der Stadtrat der Stadt Gerbstedt haben dem Vorhaben zur Erneuerung der Windkraftanlagen zugestimmt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde in der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2015 der Beschluss BV 22-051-2015 zur Aufhebung des B-Planes Nr. 2 „Windpark Gerbstedt – Am Galgenhügel“ gefasst. Um Seitens der Einheitsgemeinde Stadt Gerbstedt die städtebauliche Planung und Entwicklung sowie die Art und Höhe der zukünftigen WEA zu regeln und damit den Planungswillen der Gemeinde zu sichern, wurde ein städtebaulicher Vertrag mit dem künftigen Windparkbetreiber geschlossen.

Die beabsichtigte Baumaßnahme (Errichtung und Betrieb von 9 WEA) erfüllt die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Für die Stadt Gerbstedt liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor. Dieser weist für den hier betroffenen Bereich Flächen für die Landwirtschaft innerhalb einer Umgrenzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen aus. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zur Ausweisung im FNP. Die Erschließung der Windenergieanlagen ist ausreichend gesichert und die Zuwegungen und erforderlichen Versorgungsleitungen werden durch den Vorhabensträger im Zuge der Errichtung der Anlagen hergestellt. Unter der Annahme, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 35 BauGB erfüllt sind, erteilte die Stadt Gerbstedt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und zum Betrieb von 9 WEA.

**Die Stadt Gerbstedt hat das gemeindliche Einvernehmen am 15.06.2016 gemäß § 36 BauGB erteilt**.

4.6. Bauordnungsamt

**Die Genehmigung für die WEA darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die öffentlich- rechtlichen Sicherungen der Abstandsflächen durch die Unterschriften auf den Baulast-Verpflichtungserklärungen erfolgt sind sowie die Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen sind.**

**Begründung:**

Die Abstandsflächen der WEA liegen teilweise auf den Nachbargrundstücken.

Die Baugenehmigung stellt für die Zukunft fest, dass das zugelassene Vorhaben mit den zu prüfenden öffentlich- rechtlichen Vorschriften übereinstimmt.

Der § 71 BauO LSA trifft Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung.

Nach § 71 (1) BauO LSA ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Nach § 63 (1) Nr. 2 BauO LSA prüft die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes. Dazu gehören auch die Anforderungen des § 6 BauO LSA. Gemäß § 6 (2) S.1 müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Gemäß § 6 (2) S. 3 BauO LSA, dürfen sich die Abstandsflächen nur ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden.

Der Bauaufsichtsbehörde liegen bisher keine unterschriebenen Verpflichtungserklärungen vor.

Entsprechend den zum o.g. Vorhaben vorgelegten Unterlagen ist das Vorhaben in bauordnungsrechtlicher Hinsicht i. S. § 71 (1) BauO LSA **nach erfolgter Baulasteintragung** unter den im vorliegenden Bescheid genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen zulässig.

4.7. Naturschutz

Zur Prüfung lagen vor:

* Selbstverpflichtungserklärung des Antragstellers zum fledermausfreundlichen Anlagenbetrieb und zum adaptiven Greifvogelmanagement vom 27.06.2019.
* Erklärung der e3 GmbH vom 03.07.2019 über die präferierte Pauschalabschaltung entsprechend der Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019.
* Kostenaufstellung für Kompensationsmaßnahmen vom 03.07.2019.

Gutachten

* Büro für Raumplanung Perk (2018a): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Erneuerung Windpark Gerbstedt“ vom 03.12.2018 einschließlich Ergänzung vom 22.05.2019.
* Büro für Raumplanung Perk (2018b): Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) zum Vorhaben „Erneuerung Windpark Gerbstedt“ vom 20.12.2018.
* Stadt Land Fluss (2018): Repowering Windpark Gerbstedt. Fachbeitrag Artenschutz. - Gutachten im Auftrag der e3 GmbH vom 06.07.2018.
* Ökotop GbR (2018): Abschaltkonzept für das Repowering von 9 Windkraftanlagen am Standort Gerbstedt zum Schutz von Rot- und Schwarzmilan vom 28.06.2018.
* Myotis – Büro für Landschaftsökologie (2016): Windpark Gerbstedt / Ihlewitz, Teilbereich Windpark Gerbstedt. Raumnutzung Rotmilan und weitere WEA-relevante Großvogelarten, Brutsaison 2016. - Gutachten im Auftrag der e3 GmbH vom 03.11.2016.
* Myotis – Büro für Landschaftsökologie (2016): Windpark Gerbstedt / Ihlewitz, Teilbereich Windpark Gerbstedt. Präsenzerfassung Feldhamster (*Cricetus cricetus*). - Gutachten im Auftrag der e3 GmbH vom 03.11.2016.
* Myotis – Büro für Landschaftsökologie (2017): Windpark Gerbstedt / Ihlewitz, Teilbereich Windpark Gerbstedt. Faunistische Sonderuntersuchung (FSU) Fledermäuse 2015/16.- Gutachten im Auftrag der e3 GmbH vom 03.04.2017.
* Myotis – Büro für Landschaftsökologie (2017): Windpark Gerbstedt / Ihlewitz, Teilbereich Windpark Gerbstedt. Präsenzprüfung Reptilien. - Gutachten im Auftrag der e3 GmbH vom 28.04.2017.
* Andreas Timm (2017): Ergebnisse der ehrenamtlichen Greifvogelkartierung für das Jahr 2017 im Bereich Gerbstedt/ Ihlewitz.
* Erneuerbare Energien Europa e3 GmbH (2016): Zusammenstellung der Ergebnisse einer Greifvogelkartierung für den Windpark Gerbstedt aus dem Jahr 2015.
* Trebbichauer Edelfisch GbR (2014): Avifaunistische Untersuchung für das Repoweringvorhaben für den Windpark Gerbstedt der Trebbichauer Edelfisch GbR vom 30.04.2014.
* Norddeutsches Büro für Landschaftsplanung Andreas Hahn (2013): Fledermauskundliche Erfassung des Vorhabens der Repoweringmaßnahme in Gerbstedt, Bericht Erfassungsjahr 2013.
* Myotis – Büro für Landschaftsökologie (2015): Repowering im Windpark Gerbstedt, Ergebnis einer Schlagopfersuche Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) im Zeitraum Juli bis September 2015 vom 03.12.2015

Verträge

* Vertrag über die Beweidung einer Ausgleichsfläche Welfesholz zwischen dem Landschaftspflegeverein Saaletal e.V. und der Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 15.03.2019.
* Vertrag über Ausgleichsfläche Windpark Gerbstedt Repowering zwischen Edgard von Stromberg und Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 26.10.2016 einschließlich 1. Ergänzung vom 06.09.2018 und 2. Ergänzung vom 27.04.2019.
* Nutzungsvertrag Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahme für den Windpark Gerbstedt Repowering zwischen Gerd Oberländer und Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 10.09.2018.
* Vertrag über Ausgleichsfläche Windpark Gerbstedt Repowering zwischen Andrea Ryll, Heinz Schmölling und Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 28.05.2018.
* Vertrag über Ausgleichsfläche Windpark Gerbstedt Repowering zwischen Hubertus Luthard und Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 30.11.2016.
* Vertrag über Ausgleichsfläche Windpark Gerbstedt Repowering zwischen ROP Roth AG und Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 01.12.2016.
* Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen (Zuordnungs-Nr. 6 – Ökopool „Saalehänge bei Dobis“) zwischen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und der Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 21.02.2017.
* Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen (Zuordnungs-Nr. 18 – Ökopool „Kupferschieferhalden bei Wimmelburg“) zwischen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und der Windpark Gerbstedt Repowering GmbH & Co. KG vom 21.02.2017.

**Naturschutzrechtliche Begründung**

Die Errichtung der WEAen berührt die Belange des Naturschutzes nach § 44 BNatSchG und den §§ 14-17 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lt. den o.g. Nebenbestimmungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die aufschiebende Bedingung unter 1.2.1 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Erfüllung der Verpflichtung zur Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG gewährleistet wird. Die Vorlage des Nachweises der Zahlung der voraussichtlichen einmaligen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt gegenüber der Hinterlegung einer Bankbürgschaft ein milderes Mittel dar.

Die aufschiebende Bedingung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung unter 1.2.2 ergeht auf Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG. Sie ist im vorliegenden Einzelfall erforderlich, um die Erfüllung der Verpflichtungen zur Eingriffskompensation nach § 15 BNatSchG, die beim hier betrachteten Vorhaben aufgrund der Schwere des Eingriffs besonders umfangreich sind, zu gewährleisten. Sie stellen somit sicher, dass die Eingriffsneutralität und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, gewahrt wird.

Da ein Teil der Maßnahmen nur einmalig durchzuführen ist und da die Kompensationsverpflichtungen für die Ökopoolflächen gemäß Kap. 8.2.2 und 8.2.3 des LBP (Büro für Raumplanung Perk 2018a) mit der Zahlung des Betrages gemäß § 6 des jeweiligen Vertrages zwischen der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und dem Antragsteller in die Zuständigkeit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH übergehen, kann die Rückgabe der Bürgschaft für diese Kosten entsprechend der Bedingung 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen als dies für die Bürgschaft gemäß der aufschiebenden Bedingung 2 der Fall ist. Die Bürgschaft nach Bedingung 2 gilt für Maßnahmen, die dauerhaft in rechtlicher Zuständigkeit des Antragstellers durchgeführt werden und entsprechende Kosten verursachen, und kann somit erst zum Ende der Betriebszeit der Anlagen aufgelöst werden. Die Höhe der Bürgschaften wurde auf Grundlage einer Kostenschätzung der e3 GmbH vom 14.08.2019 festgesetzt.

Die **naturschutzrechtliche** **Auflage 2.1.1** ergeht antragsgemäß und entspricht dem ASB vom 06.07.2018 (Stadt Land Fluss 2018) sowie der Selbstverpflichtungserklärung des Antragstellers vom 27.06.2019 i.V.m. der Erklärung des Antragstellers vom 03.07.2019. Sie ist erforderlich, um letale Wirkungen der WEAen auf Rot- und Schwarzmilane im Sinne des § 13 BNatSchG so weit wie möglich und zumutbar zu reduzieren. Sie soll außerdem sicherstellen, dass das projektspezifische Risiko für die beiden Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan, an den Anlagen zu Tode zu kommen, möglichst auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt wird.

Rot- und Schwarzmilane stellen Arten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VRL) (Richtlinie 79/409/EWG, kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009) dar und unterliegen den hierin benannten Schutzbestimmungen. Beide Arten sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 verzeichnet, wodurch sie als besonders und streng geschützte Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nrn. 13a und 14a dem Schutzregime nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird bei zugelassenen Eingriffen der Tötungstatbestand des Abs. 1 dann nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Deutschland hat als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans mit ca. 60% des Weltbestandes eine hohe Verantwortung zum Erhalt dieser Art. Etwa 10 % des weltweiten Brutpaarbestandes befinden sich in Sachsen-Anhalt, was auf eine überdurchschnittlich hohe Brutpaardichte schließen lässt. Auf globaler Ebene ist der Rotmilan als rückläufig und potenziell gefährdet (near threatened) (IUCN 2019) einzustufen. Aufgrund der hohen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der Art und bei gleichzeitig rückläufigen Beständen wurde der Rotmilan in die bundesdeutsche und landesweite Liste der so genannten Verantwortungsarten aufgenommen, für die auf nationaler und landesweiter Ebene besondere Schutzanstrengungen unternommen werden (BFN 2019, LAU 2013).

Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unterliegt der Rotmilan einer hohen artspezifischen Gefährdung durch Windenergieanlagen (vgl. Dürr 2004, Bellebaum et al. 2013a,b) und verunglückt überdurchschnittlich häufig durch Kollision mit den Rotoren. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg sind aus Deutschland aktuell 473 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen dokumentiert (Stand 09.04.2019, Dürr 2019a). Der Rotmilan ist damit in absoluten Zahlen nach dem Mäusebussard die häufigste tot unter WEA aufgefundene Vogelart. Jedoch ist der Rotmilan ein viel seltenerer Greifvogel als der Mäusebussard. In relativen Zahlen ist er daher, zusammen mit dem Seeadler, das häufigste Kollisionsopfer an WEA. Damit unterliegt der Rote Milan einem überdurchschnittlich hohen Schlagrisiko (European Commission 2011). Untersuchungen aus Brandenburg zeigten, dass die Kollision mit Windenergieanlagen zur Todesursache Nr. 1 beim Rotmilan angestiegen ist (Langgemach et al. 2010). Die durch Windenergieanlagen entstehende Mortalität entspricht hier nach aktuellen Erkenntnissen (Bellebaum et al. 2013a, 2013b) - ohne Betrachtung weiterer Verluste aus anderen Ursachen - einem Anteil von mind. 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes. Eine weitere Steigerung der Mortalität im Zuge des Ausbaus der Windenergie hätte höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene, insbesondere bei einer langlebigen Art wie dem Rotmilan (ebd.).

Entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist die Kollisionsgefährdung nicht überall gleich hoch, sondern in erhöhtem Maße in den Bereichen gegeben, in denen sich Rotmilane regelmäßig, etwa zur Nahrungssuche aufhalten, oder die auf dem Weg zu häufig genutzten Nahrungsflächen liegen und mithin regelmäßig gequert werden müssen. Der Aktionsraum ist dabei in Anbetracht jährlich wechselnder Anbaukulturen und in Abhängigkeit der jeweiligen landschaftsstrukturellen Voraussetzungen nicht als feste Größe fassbar. Nachweislich erfolgt jedoch ein sehr großer Teil der Flüge während der Brutzeit im näheren Horstumfeld. So konnten entsprechend den Untersuchungen von Mammen et al. 2010 ca. 54 % der Aktivitäten im 1 km - Radius und 80 % im 2 km – Radius um den Horst festgestellt werden. Zu ähnlichen Ergebnissen führen die Untersuchungen von Haage et al. (2003) und Nachtigall & Herold (2013), die 50 bzw. 60 % der Ortungen im 1 km-Radius lokalisieren.

Wenngleich die nationale und landesweite Verantwortung für den Schwarzmilan aufgrund des weltweiten Verbreitungsbildes und des niedrigeren Anteils am Weltbestand in Sachsen-Anhalt etwas geringer einzustufen ist, liegt eine vergleichbare Gefährdungssituation durch Windenergieanlagen für den Schwarzmilan vor (Langgemach & Dürr 2019). Für diese Art sind derzeit (Stand 09.04.2019) 43 Schlagopferfunde aus Deutschland bekannt.

Der spezifischen Gefährdung durch WEAen und der Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilanen wird durch die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2014) Rechnung getragen, die die Freihaltung des besonders gefährlichen Bereichs von 1,5 km um Rotmilanhorste und einer 1 km-Zone um Schwarzmilanhorste fordert. Nach inzwischen gefestigter Rechtsauffassung liegt im Falle der Errichtung und des Betriebs von WEAen in diesem Bereich grundsätzlich der begründete Anfangsverdacht für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, der durch eine fachgerechte Untersuchung näher zu betrachten ist (Urteil VGH München Urteil vom 27.05.2016, Az. 22 BV 15.2003, VG Kassel, Beschluss v. 14.12.2018, Az. 7 L 768/18.KS). Die Unterschreitung von Mindestabständen bedarf demnach eines positiven Belegs dafür, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hiermit einhergeht. Im Umkehrschluss muss bei unklarer Risikolage mit der Versagung von Genehmigungen oder besonderen Auflagen zum Schutz vor Kollisionen gerechnet werden.

Im vorliegenden Fall belegen 6 Schlagopfer des Rotmilans aus den Jahren 2006 bis 2019, davon 3 Individuen aus den Jahren 2018 und 2019, das hohe gebietsspezifische Gefährdungspotenzial (Dürr 2019a), zumal die Schlagopfer alle als Zufallsfunde losgelöst von systematischen Nachsuchen ermittelt wurden. Der Windpark Gerbstedt stellt damit zum aktuellen Zeitpunkt gemeinsam mit dem Windpark Schafstädt-Altweidenbach, für den ebenfalls 6 Schlagopferfunde vorliegen (Dürr 2019a), den Park mit der landesweit höchsten ermittelten Anzahl an Rotmilan-Kollisionsopfern dar. Das Vorranggebiet befindet sich am Rande eines so genannten Dichtezentrums gemäß MULE (2018). Entsprechend der Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2016 (Büro Myotis 2016), bei der keine Bruten von Rot- oder Schwarzmilanen innerhalb der Mindestabstände gemäß LAG VSW (2014) ermittelt wurden, war nur eine durchschnittliche Flugaktivität im Bereich des Vorranggebietes feststellbar. Der Gutachter kommt jedoch zu dem Schluss, dass in Übereinstimmungen mit den oben zitierten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Aktionsradius und Raumnutzung eine deutliche höhere Frequentierung zu erwarten ist, sobald Rot- oder Schwarzmilane im Nahbereich oder innerhalb des Windparks brüten.

Aufgrund der zahlreichen, das Vorranggebiet querenden Gehölzstreifen sowie des zentral im Windpark liegenden Pappelgehölzes liegen permanent geeignete Horstträger vor, die eine jederzeitige Ansiedlung von Rot- und Schwarzmilanen möglich erscheinen lassen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind lediglich Brutplätze des Mäusebussards im Bereich der eingeschlossenen Gehölzstreifen vorhanden. Nach gefestigtem allgemeinem Kenntnisstand fungieren diese in der Natur nicht selten als Wechselhorste für Milan-Arten. Weiterhin liegen Altnachweise von 2 Rotmilan-Bruten im zentral eingeschlossenen Pappelgehölz vor. Die Nachweise stammen aus den Jahren 2012 und 2014, weshalb der dem Umstand des gelegentlichen Horstwechsels Rechnung tragende und als Fachkonvention inzwischen gefestigte dreijährige Horstschutz bereits abgelaufen ist. Dennoch besteht ein gesteigertes prognostisches Risiko für die Ansiedlung von Rot- oder Schwarzmilanen im Windpark und damit die erhöhte Gefahr eines zukünftig eintretenden signifikant erhöhten Risikos für diese Arten an den WEAen 1-7 und der WEA 9 zu verunglücken, auch wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Abstandunterschreitung gemäß der LAG VSW (2014) erfolgt.

Da zukünftige Brutansiedlungen von Milan-Arten nicht mit abschließender Sicherheit prognostiziert werden können, sieht es der Landkreis als nicht angemessen an, das Vorhaben aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken zu versagen.

Um im Falle des Eintretens dieses Worst-Case dennoch alle zur Verfügung stehenden und angemessenen Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Rot- und Schwarzmilane sicher stellen zu können, wurde seitens des Vorhabenträgers ein adaptives Schutzkonzept erarbeitet und beantragt, welches die fortwährende Kontrolle der Brutpaarbestände von Rot- und Schwarzmilanen im Mindestabstandsradius um die beantragten WEAen gemäß LAG VSW (2014) sowie die zeitweilige Betriebseinschränkung im Falle einer Brutansiedlung einer der Zielarten innerhalb des benannten Radius vorsieht. Das Konzept und die Selbstverpflichtungserklärung des Antragstellers bilden die Grundlage für die Festlegung der Auflage 1. Aufgrund des gewählten Kontingents für die Abschaltung und der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Abschaltungen wird das Kollisionsrisiko von Rot- und Schwarzmilanen während Phasen mit prognostisch potenziell hoher Flugaktivität erheblich minimiert. Die Möglichkeit der Aufhebung des adaptiven Greifvogelmanagements (Rot-/ Schwarzmilan-Managements) für den Fall, dass innerhalb von 5 Jahren in Folge keine Brutansiedlungen im 1.000 – bzw. 1.500 m-Radius erfolgen, trägt eventuellen langfristigen Bestandsveränderungen von Rot- und Schwarzmilanen Rechnung und entlastet den Antragsteller im Falle einer Aufgabe des Windparkgebietes als Brutrevier. Sie stellt damit die Angemessenheit der Greifvogelschutzmaßnahmen sicher.

Die Offenhaltung einer anderweitigen Form des betriebsbegleitenden Greifvogelschutzes in Form kamaerabasierter technischer Systeme wird der fortschreitenden Entwicklung der ökologischen Fachwissenschaften im Bereich des Greifvogelschutzes an Windenergieanlagen gerecht.

Die jährliche Dokumentation und Nachweisführung des adaptiven Greifvogelmanagements gemäß der Auflage 1 dient der behördlichen Kontrolle über die Einhaltung von Maßnahmen zur Wahrung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf Rot- und Schwarzmilane.

Die Aufnahme der **naturschutzrechtlichen** **Auflage 2.1.2** erfolgt antragsgemäß aufgrund der vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019. Sie findet ihre rechtliche Begründung in Art. 12 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat -Richtlinie (FFH-RL). Danach werden die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen für ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet unter anderem alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des EuGH schließt der Begriff der Absichtlichkeit auch das bewusste Inkaufnehmen der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten im Rahmen einer ansonsten zulässigen Handlung ein. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote laut der FFH-RL wurden im § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle heimischen Fledermausarten als Arten lt. Anhang IV der FFH-RL besonders bzw. streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG wird bei zugelassenen Eingriffen der Tötungstatbestand des Abs. 1 dann nicht verwirklicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können Fledermäuse an Windenergieanlagen durch Kollision oder Barotrauma verunglücken (Baerwald et al. 2008, Voigt et al. 2015). Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen (Dürr 2019b). Entsprechend dem Stand vom 07.01.2019 stellen Großer Abendsegler (1158 Funde), Rauhautfledermaus (1057 Funde), Zwergfledermaus (700 Funde), Kleinabendsegler (180 Funde) und Zweifarbfledermaus (145 Funde) die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Gemeinsam stellen sie mit 88,9 % den Hauptanteil der aufgefundenen Individuen dar (Dürr 2019b). Insoweit scheint für die genannten Arten eine hohe artspezifische Gefährdung zu bestehen. Von Kollisionen und Barotrauma sind neben Individuen aus lokal ansässigen Populationen insbesondere unter den Arten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Kleinabendsegler vielfach auch migrierende Individuen aus nord- und nordosteuropäischen Populationen betroffen (Voigt et al. 2012, Lehnert et al. 2014).

Zur fledermauskundlichen Beurteilung des Vorhabens wurden mehrere Gutachten vorgelegt (Myotis 2017, Myotis 2015, Hahn 2013). Diese Gutachten beinhalten bodengebundene Detektoruntersuchungen (Hahn 2013, Myotis 2017), eine Schlagopferstudie (Myotis 2015), stationäre bodengebundene Erfassungen mit Batcordern an 3 Standorten (Myotis 2017) und Horchkisten an 9 Standorten (Hahn 2013), 3 Netzfänge im Bereich Piesdorf (Hahn 2013) bzw. 4 Netzfänge im Bereich Gerbstedter Park und Straußhof (Myotis 2017) sowie Langzeiterfassungen an 1 (Hahn 2013) bzw. 3 WEA-Gondeln (Myotis 2017). Synoptisch kommt die Faunistische Sonderuntersuchung des Büros Myotis (2017) zu dem Schluss, dass hinsichtlich der Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus zeitweilig erhöhte Aktivitäten im Gebiet zu beobachten sind, die bei einem Anlagenbetrieb ohne Einschränkungen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die genannten Arten führen können. Hinsichtlich der Zweifarbfledermaus besteht ebenso ein Risiko, dessen Höhe auf Genehmigungsebene noch nicht abschließend ermittelt werden kann. Um das projektspezifische Tötungsrisiko für die benannten Arten unterhalb der Signifikanzschwelle zu senken, betrachtet der Gutachter (Myotis 2017) zeitweilige Abschaltungen in den Phasen und unter den meteorologischen Rahmenbedingungen entsprechend der Auflage 2 als notwendig. Die Auflage ergeht auch unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtungserklärung vom 27.06.2019 antragsgemäß.

Die **Auflage 2.1.3** ist erforderlich, um behördliche Kontrollen über die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG durchführen zu können.

Die **Auflage 2.1.4** dient dazu, bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes i.S.v. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und zu minimieren. Sie dient gleichzeitig dazu, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bestimmte Maßnahmen zu vermeiden.

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde die **Auflage 2.1.5** antragsgemäß festgesetzt. Sie beinhaltet alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Eingriffskompensation und ist erforderlich, um die Verursacherpflichten zur Eingriffsbewältigung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu erfüllen. Die Anfertigung eines Berichtes dient der Durchführung behördlicher Kontrollen.

Das unter **Auflage 2.1.6** festgesetzte vegetationskundliche Monitoring der Ausgleichsfläche lt. Kap. 8.2.1 des LBP (Büro für Raumplanung Perk 2018a) (Pflegefläche Welfesholz) ist erforderlich, da es sich hierbei um eine komplexe Maßnahme in einem Gebiet mit hohem Naturschutzwert (FFH-Gebiet 105 „Kupferschieferhalden bei Hettstedt) handelt, in dem ggf. auftretende, nicht vorhersehbare ungünstige Entwicklungen wie zu niedriger oder zu hoher Beweidungsdruck mit entsprechenden Auswirkungen auf den Boden und die Bodenvegetation rechtzeitig ermittelt werden müssen, um zügig entsprechende Gegenmaßnahmen festlegen zu können. Sie ist mithin einerseits erforderlich, um die Maßnahmenziele entsprechend Kap. 8.2.1 des LBP (Büro für Raumplanung Perk 2018a) zu erreichen sowie andererseits um den günstigen Erhaltungszustand der von den Maßnahmen betroffenen FFH-Lebensraumtypen 6210 und 6130 lt. Anhang I der FFH-Richtlinie erhalten bzw. wiederherstellen zu können.

Die **Auflage 2.1.7** ist erforderlich, um die Durchführung der Maßnahme lt. Kap. 8.1.1 des LBP (Büro für Raumplanung Perk 2018a) rechtlich zu sichern. Sie dient mithin der Umsetzung der sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG ergebenden rechtlichen Anforderungen.

Der **Auflagenvorbehalt** **unter 2.1.8** ist erforderlich, um den Abschalt-Algorithmus - unter Beachtung der im Rahmen des freiwilligen Gondel- und Schlagopfermonitorings erhobenen Daten - an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Das laut Antragsteller (Selbstverpflichtungserklärung vom 09.05.2017) geplante freiwillige Monitoring entspricht methodisch den derzeit gültigen Fachstandards und ermöglicht mittels des beantragten Auflagenvorbehaltes, die Abschaltzeiten nach Abschluss der Erhebungen standortgerecht anzupassen oder – sofern die Ergebnisse dies mit Blick auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zulassen – aufzuheben. Dem Vorhabenträger wird mit dem Auflagenvorbehalt somit die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass es durch evtl. nachträgliche Anpassungen der Betriebszeiten nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt.

4.8 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der **nach** Realisierung des Vorhabens in der schutzbedürftigen Nachbarschaft der geplanten WEA vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Situation wurden von der Antragstellerin Schallimmissionsprognosen, erstellt von der UL International GmbH, UL DEWI aus Oldenburg, vorgelegt. Die Berichte der DEWI tragen folgende Bezeichnungen:

DEWI-GER-AP15-04508-01-01, DEWI-GER-AP17-11946735-01.00, DEWI-AP18-12152266-01.01

Die nachvollziehbar gestalteten Berechnungen führen zu plausiblen und anwendbaren Ergebnissen.

Schallschutz

Die o.g. schalltechnischen Gutachten weisen nach, dass beim Betrieb der 9 beantragten Windenergieanlagen die Einhaltung der zulässigen Lärm Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastung und beim Betrieb der geplanten Anlagen unter den in der Nebenbestimmung **Punkt III 4.1.2** genannten Schallleistungspegel und Betriebsmodi sicher gegeben ist.

Sollte sich im Verfahren zur Genehmigung der WEA 8 ergeben, dass diese nicht genehmigungsfähig ist, steht des dem Betreiber frei, das schalltechnische Gutachten für den Betrieb von 8 WEA zu aktualisieren.

Schattenwurf

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise), die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen abgeleitet wurden.

Als zulässig sind danach die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern von jeweils 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr bzw. real auftretende Schattenwürfe von jeweils maximal 8 Stunden/Jahr anzusehen. Vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) wurden diese WEA-Schattenwurf-Hinweise zur Anwendung empfohlen.

Die Berechnung der Schattenwurfdauer für die 9 bzw. 8 WEA am Standort Gerbstedt im Bericht DEWI-GER-WP15-04508-02.01 der UL International GmbH DEWI aus Oldenburg ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Schattenwurfgutachten zeigt, dass die zu beurteilenden Anlagen sowie 42 weitere Anlagen (33 bestehende/benachbarte WEA und 9 zum Rückbau vorgesehene WEA) an den maßgeblichen Immissionsorten einen periodischen Schattenwurf verursachen, der an 59 der betrachteten 71 Immissionsorte den Jahresrichtwert von 30 Stunden für die astronomisch mögliche Beschattungsdauer überschreitet.

Darüber hinaus wird an 39 Immissionsorten der Tagesrichtwert von 30 Minuten astronomisch möglicher Beschattungsdauer erreicht bzw. überschritten.

Aus diesen Gründen sind die unter Punkt III. 4.1.4 aufgegebenen Abschaltmodule einzusetzen und so zu programmieren, dass die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Richtwerte von einer astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr sowie von 30 Minuten pro Tag sicher eingehalten werden.

Licht

Nach § 3 BImSchG gehört Licht auch zu den von dem in Rede stehenden Gesetz zu berücksichtigenden Emissionen und Immissionen.

Im Rahmen mehrerer Studien ist bestätigt, dass eine Beeinträchtigung der Anwohner durch das Licht der Nachtkennzeichnung der WEA existiert. Somit erweist sich die notwendige Befeuerung im Hinblick auf die Akzeptanz der WEA durch die Bevölkerung als problematisch. Auch der Einfluss der Befeuerung auf bestimmte Tierarten ist laut Literatur unstrittig.

Zur Förderung der Akzeptanz höherer WEA ist somit ein Interessenausgleich zwischen der Flugsicherheit, den Schutzgütern Mensch/Tier und den WEA -Betreibern erforderlich.

Mit dem Betrieb der WEA sind Lichtemissionen der Befeuerung von diesem Standort wahrnehmbar. Es sollten alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Minimierung einer weiteren Emission bzw. Immission – Licht- getroffen werden, ohne dass die Sicherheit des Flugverkehrs gefährdet wird. Bei neuen WEA empfiehlt der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE) grundsätzlich das „Feuer W, rot“ mit einer Lichtstärkenregelung über eine Sichtweitenmessung zu betreiben. Erfahrungsberichte sagen aus, dass eine Sichtweitenregulierung des Befeuerungssystems positiv aufgenommen wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Auflage unter Punkt III.4.1.5 für erforderlich, geeignet und angemessen erachtet.

4.9 Abfallrecht

Das bei der Entsiegelung der Fläche anfallende Abbruchmaterial ist, sofern nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, als Abfall einzustufen und zu entsorgen. Eine Verwendung als Aufschüttung wäre nicht möglich, da dies eine illegale Ablagerung von Abfällen darstellen würde.

Gemäß § 3 Abs. 1 KrWG handelt es sich nur dann um Abfall, wenn die anfallenden Aushub-/Abbruchmaterialien nicht im Baufeld weiterverwendet werden können, also ein Entledigungswille besteht oder sich der Sachen entledigt werden muss (z. B. aufgrund hoher Schadstoffgehalte). Somit ist eine Ausnahme vom Abfallbegriff in diesem Fall möglich, da das Material an Ort und Stelle neu verwendet werden soll. Die formulierte abfallrechtliche Auflage dient dazu, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Dies ist unter Beachtung der o.g. Auflage gegeben.

4.10 Amt für Flurneuordnung, Landwirtschaft und Forsten; ALFF Süd

Für die 8 WEA (Fundamentflächen, einschließlich Kranstell-, Montage- und Lagerflächen) und neu anzulegende Erschließungswege werden voraussichtlich dauerhaft Flächen im Umfang von mehr als 1 ha (ohne Ausgleichs- und Ersatzflächen) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabensträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf § 1a BauGB sowie § 1 BBodSchG wird verwiesen.

Die Aussage des ALFF Süd in seiner Stellungnahme zum Vorhaben, dass die geplante Windenergieanlage 7 (Flurstück 10/29, Flur 4, Gemarkung Gerbstedt) sich außerhalb des Vorranggebietes III „Gerbstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz)“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten befindet, **ist nicht richtig**. Dieser Standort befindet sich sowohl im Geltungsbereich des Windvorranggebietes III als auch im Geltungsbereich des FNP der Stadt Gerbstedt.

**Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.12.2019, vorab per Mail vom 18.12.2019 informiert worden. Gleichzeitig wurde der Antragstellerin die Gelegenheit zur Äußerung zur beabsichtigten Entscheidung nach § 28 VwVfG mit einer Frist bis zum 10.01.2020 eingeräumt.

Die Antragstellerin hat sich vorab per Mail mit Schreiben vom 19.12.2019, per Post zugegangen am 30.12.2019, zur beabsichtigten Genehmigungsentscheidung des Landkreises Mansfeld-Südharz geäußert. Die Antragstellerin war im Wesentlichen mit dem Entwurf einverstanden. Redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen, inhaltliche Änderungen, soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts möglich war.

**VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 S. 1 BImSchG sowie auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach hat derjenige die Kosten des Verfahrens zu tragen, der Anlass zur Amtshandlung gegeben hat.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

**VII. Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 3 VwVfG i. V. m.

* der Immi-ZustVO
* der Luft-ZustVO
* dem § 57 Abs. 2 i. V. m. dem § 80 BauO LSA
* dem § 1 Abs. 2 S. 1 NatSchG LSA
* dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
* der Wasser-ZustVO
* der Abf ZustVO

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der WEA derzeit nachfolgend aufgeführte Behörden zuständig.

* Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd
* Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 307, Verkehrswesen

* Landkreis Mansfeld-Südharz

Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

Untere Bauaufsichtsbehörde

Untere Brandschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Untere Denkmalschutzbehörde

Untere Wasserbehörde

Untere Abfallbehörde

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Im Auftrag

Hooper

Amtsleiter

**Rechtsgrundlagen:**

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz **-** ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der zurzeit geltenden Fassung

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der zurzeit geltenden Fassung

ASR A1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe Februar 2013 (GMBl 16/2013, S. 334)

ASR A3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Beleuchtung, Ausgabe April 2011 (GMBl. Nr. 16/2011, S. 303) in der zurzeit geltenden Fassung

ASR A3.4/3 Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme – Ausgabe Mai 2009 (GMBl. Nr. 32/2009, S. 684) in der zurzeit geltenden Fassung

DGUV Vorschrift 38 (bisher bisherige Berufsgenossenschaftliche Vorschrift C22 „Bauarbeiten“) vom Dezember 2010

BauGB Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl Teil I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)

BauStellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1283) in der zurzeit geltenden Fassung

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013) in der zurzeit geltenden Fassung

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2016 (GVBl. LSA Nr. 22/2016) in der zurzeit geltenden Fassung

BewG Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit geltenden Fassung

BBergG Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) in der zurzeit geltenden Fassung

BBodSchG Gesetz zum Schutz des Bodens – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung

BodSchAG LSA Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der zurzeit geltenden Fassung

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung

DenkmSchG LSA Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit geltenden Fassung

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zurzeit geltenden Fassung

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 vom 15.10.2015 S. 518)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

Technische Regeln: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall „LAGA“ Nr. 20 Teil I Stand 6. November 2003 sowie die Änderung von Teil II und III vom 5. November 2004 in der zurzeit geltenden Fassung

LEntwG LSA Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 in der zurzeit geltenden Fassung

LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I Nr. 20 vom 21.05.2007 S. 698)

LwG LSA Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919) in der zurzeit geltenden Fassung

StGB Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Nr. 75 vom 19.11.1998 S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung

StrGLSA Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juni 1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit geltenden Fassung

STVO Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I Nr. 12 vom 12.03.2013 S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes - Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der zurzeit geltenden Fassung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

**Sonstige Quellen**

Baerwald, E. F., D’Amours, G. H., Klug, B. J. & Barclay, R. M. R. (2008): Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. – Current Biology 18(16): R695–R696.

Behr, O. & Rudolph, B.-U. (2013): Fachliche Erläuterungen zum Windkrafterlass Bayern. Verringerung des Kollisionsrisikos durch fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).

Behr, O., Brinkmann, R., Niermann, I. & Korner -Nievergelt, F. (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. & Reich, M. (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergie-anlagen. Umwelt und Raum , 4: 354 -383, Cuvillier-Verlag, Göttingen.

Bellebaum, J., Korner-Nievergelt, F. & U. Mammen (2013a): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Abschlussbericht i.A. der Vogelschutzwarte Brandenburg

Bellebaum, J., Korner-Nievergelt, F., Dürr, T. & U. Mammen (2013b): Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. Journal for Nature Conservation 21, Iss. 6: 394-400.

Bundesamt für Naturschutz (BFN) (2019): Schwerpunktarten mit besonderer Verantwortung in Deutschland. Abrufbar unter <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/verantwortungsarten.html> (Abruf vom 03.07.2019)

Dürr, T. (2019a): Zentrale Fundkartei über Vogel-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Stand vom 09.04.2019 (Dürr, per Mail).

Dürr, T. (2019b): Zentrale Fundkartei über Fledermaus-Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA). Online abrufbar unter: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321381.de, Stand vom 07.01.2019, letzter Abruf am 08.07.2019.

Dürr, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an Windenergieanlagen in Deutschland – ein Einblick in die bundesweite Fundkartei. Bremer Beitr. Naturk. Natursch. 7: Themenheft: Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie: 221-228.

European Commission (2011): Wind energy developments and NATURA 2000. EU Guidance on wind energy development in accordance with the EU nature legislation. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind\_farms.pdf (Stand 02/2014).](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf)

Hagge, N., Nachtigall, W., Herrmann, S. & M. Stubbe (2003): Habitatnutzung und Aktionsraumgrößen telemetrierter Rotmilane (*Milvus milvus*) und Schwarzmilane (*Milvus migrans*) im Nordharzvorland. J. Ornithol. 145: 44-45

IUCN (2019): The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-1. http://www.iucnredlist.org. Abgerufen am 07.07.2019.

Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). – Ber. Vogelschutz 51 (2014): 15-42.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) (2013): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. Stand 08.02.2013, abrufbar unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Verantwortungsarten.pdf> (Stand 03.07.2019).

Langgemach, T. & T. Dürr (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 07.01.2019. - Hrsg. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg.

Langgemach, T., Krone, O., Sömmer, P., Aue, A. & U. Wittstatt (2010): Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. – In: Zeitschr. Vogelk. Natursch. Hessen. Vogel und Umwelt 18: 85-101.

Lehnert, L. S., Kramer-Schadt, S., Schonborn, S., Lindecke, O., Niermann,I. & C. Voigt (2014): Wind Farm Facilities in Germany Kill Noctule Bats from Near and Far. PLoS ONE 9(8): e103106. doi:10.1371/journal.pone.0103106.

Mammen, U., Mammen, K., Heinrichs, N. & ,A. Resetaritz (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. Abschlusstagung des Projektes „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge” am 08.10.2010 in Berlin. http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/wka\_von\_mammen.pdf

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Nachtigall,W.& S. Herold (2013): Der Rotmilan (*Milvus milvus*) in Sachsen und Südbrandenburg. Jahresbericht zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas. 5. Sonderband. 104 S

Voigt, C., Lehnert, L. S., Petersons, G., Adorf, F., Bach, L. (2015): Wildlife and renewable energy: German politics cross migratory bats. European Journal of Wildlife Research 61(2), S. 213-219.

Voigt, C.C., Popa-Lisseanu, A.G., Niermann, I. & S. Kramer-Schadt (2012): The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. Biological Conservation 153 (2012) 80–86.